



Unseriös und unwissenschaftlich

Eine Kritik des Gutachtens vom Wissenschaftlichen
Beirat beim Bundesministerium der Finanzen zum
Grundeinkommen



Netzwerk
Grundeinkommen

Impressum

Herausgeber:

Verein zur Förderung des bedingungslosen
Grundeinkommens e. V., Berlin
www.grundeinkommen.de

Redaktion:

Ronald Blaschke, Christiane Danowski

Alle Rechte vorbehalten
März 2022



Netzwerk
Grundeinkommen

Das Netzwerk Grundeinkommen ist ein überparteilicher Zusammenschluss von Personen und Organisationen, die für das Grundeinkommen eintreten. Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfzwecken verwendet werden.

Hinweis: Das Logo des Netzwerks ist Bestandteil des Corporate Designs des Netzwerks. Es ist urheberrechtlich und markenrechtlich geschützt. Es darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Netzwerkrats benutzt werden. Dies gilt auch für Teile des Logos, z. B. die Grafik.

Eine Frage der Seriosität

Vorwort

Das Bedingungslose Grundeinkommen ist längst ein fester Bestandteil der gesellschaftlichen und politischen Diskussion in Europa geworden. Nicht nur der Papst äußerte sich als Oberhaupt der katholischen Kirche zustimmend zum BGE, auch die größten Zeitungen Europas sind durch ihre Leser*innen zur Auseinandersetzung mit diesem Thema aufgefordert. Die Europäische Bürgerinitiative Bedingungslose Grundeinkommen in der gesamten EU hat zwar ihr Ziel noch nicht erreicht, findet aber immer mehr Unterzeichner*innen. Namhafte Nobelpreisträger und Wissenschaftler*innen beschäftigen sich mit dem BGE und an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gibt es eine international anerkannte Forschungsgruppe, die sich mit den Auswirkungen eines Bedingungslosen Grundeinkommens auf die Gesellschaft befasst. Der Charakter der Grundeinkommensdebatte gewinnt somit an Seriosität und Wissenschaftlichkeit. Das ist gut so.

Unsere Gesellschaft verändert sich, die Herausforderungen wachsen. Aktuelle Krisen, wie z. B. die Klimakrise oder die Corona-Pandemie, setzen uns die Pistole auf die Brust und fordern wissenschaftlich fundierte Lösungen, die einen Richtungswechsel möglich machen. All diese Krisen sind schmerzhaft, aber sie haben auch ihre guten Seiten. Sie bringen uns dazu, uns weiterzuentwickeln, bestehende Strukturen und Systeme infrage zu stellen und neue Ideen zu entwickeln. Das alles geht nicht ohne ein Umdenken, ohne einen Paradigmenwechsel. Begriffe wie Leistung, Konsum, Arbeit, Einkommen, Verantwortung, Verpflichtung, Solidarität, Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit müssen neu gedacht und neu definiert werden. Wissenschaftliche Arbeit wird dabei immer bedeutsamer für den gesellschaftlichen Diskurs. Politische Entscheidungen werden in einem nie erlebten Maße mit wissenschaftlichen Erkenntnissen begründet. Umso wichtiger ist es deshalb, sich auf die Seriosität wissenschaftlicher Arbeiten verlassen zu können.

Täglich werden wir mit den Auswirkungen kultureller, ökonomischer, klimapolitischer und sozialer Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten konfrontiert. Wir können die Augen nicht mehr davor verschließen, was um uns herum geschieht. Durch die

massive Entwicklung der Kommunikationsmöglichkeiten erleben wir alle Katastrophen, alle Kriege und alle Krisen quasi in Echtzeit. Es spielt keine Rolle mehr, wo wir uns gerade befinden. Wir sind immer mitten drin statt nur dabei. Genau diese enorme Weiterentwicklung unserer Fähigkeiten eröffnet aber auch die technischen, sozialen und ökonomischen Möglichkeiten, die wir zur Überwindung von Ungerechtigkeit so dringend benötigen und zu nutzen verpflichtet sind. Wissenschaft, Forschung und Entwicklung rücken also in den Mittelpunkt der Wahrnehmung und folgerichtig auch in den Mittelpunkt der Lösungsfindung. Vor diesem Hintergrund muss uns allen klar sein, dass die Auseinandersetzung mit politischen Ideen nur auf der Basis seriöser und zuverlässiger Wissenschaftlichkeit gelingen kann.

Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass sich keine Krise überwinden und kein Problem lösen lässt, ohne u.a. die Frage nach sozialer Gerechtigkeit zu beantworten. Das Bedingungslose Grundeinkommen ist eine tragfähige und zukunftsweisende Antwort auf diese Frage. Deshalb genügt es nicht, sich oberflächlich damit auseinanderzusetzen. Es erfordert Seriosität, Information und zuverlässige analytische Arbeit, wenn man hier als ernst zu nehmender Gesprächspartner oder sogar Ratgeber auftreten möchte. Deshalb ist es grundsätzlich zu begrüßen, wenn sich ein wissenschaftlicher Beirat mit dem Bedingungslosen Grundeinkommen befasst.

In dieser Broschüre geht es um ein Gutachten zum Grundeinkommen, das der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen vorgelegt hat. Dieses Gutachten können wir als Netzwerk Grundeinkommen nicht unkommentiert lassen. Der Wissenschaftliche Beirat sieht sich selbst als das wissenschaftliche Gewissen der Politik. Dieser Selbsteinschätzung wird er im Gutachten zum Grundeinkommen nicht gerecht. Es bleibt hinter den Erwartungen an eine wissenschaftliche Arbeit zurück.

Wissenschaftlichen Arbeiten sind folgende Standards gemein:

1. Präzision
2. Objektivität
3. Vollständigkeit
4. Ehrlichkeit und Redlichkeit

Keinem dieser Standards wird das Gutachten gerecht. Es fehlt ihm an Genauigkeit und der Sachlage angemessener Komplexität. Es bleibt Belege schuldig und ist

gekennzeichnet von Widersprüchlichkeiten sowie falschen Behauptungen. Es fehlt ihm auch an der nötigen Objektivität.

Das Netzwerk Grundeinkommen sieht sich in der Verantwortung, die Mängel des vorgelegten Gutachtens aufzuzeigen. Aus diesem Grund hat der Autor Ronald Blaschke im Auftrag des Netzwerks Grundeinkommen das Gutachten analysiert und die in dieser Broschüre veröffentlichte Kritik verfasst.

Das Netzwerk Grundeinkommen steht für eine sachliche und fachlich fundierte Diskussion über das Grundeinkommen zur Verfügung.

Christiane Danowski

im Auftrag des Netzwerkrates
des Netzwerks Grundeinkommen

Unseriös und unwissenschaftlich.

Eine Kritik des Gutachtens vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen zum Grundeinkommen

Anlass des Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen vom 21. Juli 2021 zum bedingungslosen Grundeinkommen ist das „zunehmende Interesse am BGE“ und die „Popularität des BGE“ (2).¹ Die Aufmerksamkeit für das Bedingungslose Grundeinkommen ist in der Tat gestiegen. Dies zeigt: Die jahrelange Arbeit des Netzwerks Grundeinkommen und anderer hat sich gelohnt. Das Grundeinkommen² ist in der Gesellschaft angekommen. Auch renommierte Wissenschaftler*innen und Politiker*innen beschäftigen sich mit ihm.

Einige Auseinandersetzungen mit dem Thema Grundeinkommen sind sehr ernsthaft und seriös, andere weniger. Von einem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen (hier seine Mitglieder) kann man eine ernsthafte und seriöse Diskussion des Themas Grundeinkommen erwarten. Schließlich ist es seine Aufgabe, politische Entscheidungsträger*innen durch wissenschaftlich fundierte Gutachten und Analysen zu beraten und zu unterstützen. Dem-

entsprechend groß ist die Verantwortung eines wissenschaftlichen Beirats. Gleichwohl ist die inhaltliche Ausrichtung des Beirats immer auch von der wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Orientierung der Mitglieder des Berater*innengremiums abhängig. Eine Analyse diesbezüglich soll hier nicht erfolgen, wäre aber für die wissenschaftliche und politische Einordnung des Gutachtens des Beirates interessant.

Das Gutachten weist sehr viele Mängel auf: Es ist geprägt von falschen und unterkomplexen Darstellungen, unbewiesenen Behauptungen und Widersprüchen. Es genügt nicht den allgemeinen Ansprüchen der Wissenschaftlichkeit und Seriosität. Dem Ziel, politische Entscheidungsträger wissenschaftlich fundiert und seriös zu beraten und zu unterstützen, wird das Gutachten nicht gerecht.

In der nun folgenden Untersuchung werden ausgewählte Aussagen Abschnitt für Abschnitt unter die Lupe genommen werden, um die These

der mangelnden Seriosität und Wissenschaftlichkeit zu begründen. Die Überschriften der nun folgenden Abschnitte sind den Überschriften des Gutachtens entlehnt.

1. Einleitung

In der Einleitung des Gutachtens wird das Grundeinkommen beschrieben und definiert: „Seit vielen Jahren wird immer wieder die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) in Deutschland diskutiert. Allen Bürgern soll ein fester monatlicher Betrag ausbezahlt werden, ohne die Auszahlung dabei an Bedingungen zu knüpfen. Dieser Betrag soll unter anderem das Arbeitslosengeld I und II, das Sozialgeld, das Kindergeld sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ersetzen und damit eine radikale Vereinfachung und Entbürokratisierung der sozialen Absicherung ermöglichen.“ (2)

„Es [das Gutachten] konzentriert sich vielmehr darauf, die Folgen eines BGE zu analysieren, das i) als individuelle Leistung ausgestaltet ist, die ii) universell allen Bezugsberechtigten ausbezahlt wird, wobei die Auszahlung iii) bedingungslos erfolgt, d.h. an keine Voraussetzungen gebunden ist. Diese *drei Bedingungen* können als *konstituierende Elemente eines BGE* angesehen werden.“ (2 f.)³

Mit dieser Definition des BGE ist der Grundstein für viele Missverständnisse und problematische Aussagen im Gutachten gelegt, so zum Beispiel über ein „zumindest auf Bedürftige beschränktes Grundeinkommen“ (8). Ein solches an die Bedingung „Bedürftigkeit“ geknüpftes „Grundeinkommen“ wäre eine Grund-/Mindestsicherung, ein bedürftigkeitsgeprüfter Transfer. Auch wird nicht begründet, sondern nur definitorisch behauptet, dass das BGE bestimmte Sozialversicherungsleistungen ersetzen soll. Darüber hinaus wäre nach dieser Definition auch dann ein bedingungsloser monetärer Transfer als BGE zu bezeichnen, wenn er einen Euro oder zehn Euro beträgt. Die Problematik bezüglich des Kriteriums „Höhe“ des BGE erkennen die Autor*innen des Gutachtens selbst, wenn sie später im Gutachten eine andere definitive Aussage treffen: „Das BGE soll das soziokulturelle Existenzminimum für alle Bürger garantieren, ohne die Auszahlung an Bedingungen zu knüpfen. Nimmt man die *beiden Grundprinzipien* des BGE ernst, ist der Spielraum bei der Wahl der Höhe des BGE eingeschränkt.“ (9) Dem ist zuzustimmen, steht aber in Spannung zu o. g. Definition mit den drei konstituierenden Elementen des BGE. Dort fehlt das Element „Höhe des BGE“, welches hier aber als „Grundprinzip des BGE“ aufgeführt wird.

Behauptet wird in der Einleitung darüber hinaus: „Gleichzeitig steht das BGE für eine *fundamentale Abkehr vom Gedanken der Subsidiarität und des Prinzips des Gebens und Nehmens*. Niemand wird mehr dazu angehalten, zunächst für sich selbst zu sorgen und im Gegenzug einen Beitrag für die Gesellschaft für erhaltene Zuwendungen zu leisten.“ (2, vgl. 40) Diese Passage verdeutlicht, dass sich der Wissenschaftliche Beirat beim BMF nicht ernsthaft mit den Themen Grundeinkommen, Subsidiarität und „Geben und Nehmen“ auseinandergesetzt hat. Das Thema „Subsidiarität“ ist vielschichtiger als es die einseitige Betrachtung des Beirats suggeriert. Bei einer ernsthaften Auseinandersetzung hätte den Autor*innen auffallen müssen, dass das Grundeinkommen mit einem anderen als im Gutachten vorgetragenen Subsidiaritätsverständnis verbunden ist. Gut wäre es zum Beispiel gewesen, das Subsidiaritätsverständnis der Katholischen Soziallehre zu berücksichtigen (vgl. [Schlagnitweit 2021](#), [Blaschke 2010](#), 275). Dort wird argumentiert, dass das Subsidiaritätsverständnis „Grundeinkommen“ das Individuum befähigt und es ihm ermöglicht, für sich selbst zu sorgen und der Gesellschaft etwas zurückzugeben – und zwar durch eigenverantwortliches und -verantwortbares Handeln. Dieses Handeln wird überhaupt erst durch die Bedingungslosigkeit ermöglicht, in der das Existenz- und Teilhabeminimum jedem

Individuum gewährt wird (vgl. [Sienhold 2018](#)). Wenn diese Dimension des Verantworten-Könnens des eignen Tuns im Subsidiaritätsprinzip ausgeblendet wird, so wie es beim Gutachten geschehen ist, dann bleibt die Betrachtung des Tuns des Einzelnen in der strukturell bedingten Verantwortungslosigkeit stecken. Dann hat das Individuum keine andere Wahl als ausreichend Geld per Lohn- und Erwerbsarbeit zu erwerben, um zu überleben – egal wie und womit, egal ob dieses Tun gemeinwohlgefährlich, gesundheitsgefährdend, sozial oder ökologisch unverantwortbar ist oder nicht. Die Autor*innen hätten schon anhand solcher Überlegungen bemerken können, dass gerade das bestehende System der Erwerbspflicht Eigenverantwortung untergräbt, weil es das Individuum per individueller Existenznot(androhung) zur Lohnarbeit bzw. Lohnarbeitsbereitschaft nötigt. Eine vollkommen unzureichende Höhe des Arbeitslosengeldes II, Sperrzeiten beim Arbeitslosengeld I und Sanktionen beim ALG II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Hartz IV) bzw. Leistungseinschränkungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt zeugen davon. Für sein Handeln kann und muss durch das betroffene Individuum keine Verantwortung übernommen werden. Ganz im Gegensatz zur Behauptung des Gutachtens, fördert das BGE also sehr wohl das Prinzip der Subsidiarität, weil es das Individuum in die Lage versetzt,

sich eigenverantwortlich um sich selbst zu sorgen und anderen etwas zu geben, was es verantworten kann.

2. Eine kurze Ideengeschichte

In diesem Abschnitt des Gutachtens versuchen sich die Autor*innen an einer kurzen Skizze der Ideengeschichte des BGE. Das geht gründlich daneben.

Behauptet wird, dass sich bei Thomas Spence (1796) erstmalig die drei angeblichen Hauptmerkmale des BGE (Individuell, universell, bedingungslos) finden (3). Übersehen wird dabei, dass schon bei Thomas Spence eine klare Aussage bezüglich der Höhe des Grundeinkommens zu finden ist, also zum wichtigen vierten Kriterium des BGE: Armut wäre nach Spence mit dem BGE beseitigt, es würde sogar jeder und jedem ein komfortabler Lebensunterhalt gesichert (vgl. [Blaschke 2015a](#)).

Behauptet wird weiterhin, dass sich bei Josef Popper-Lynkeus (1912) erstmalig die „Forderung eines sogar über die reine Existenzsicherung hinausgehenden Grundeinkommens findet“ (4). Das ist falsch: Erstens vertrat diese Auffassung schon Thomas Spence. Zweitens soll bei Josef Popper-Lynkeus das „primäre Minimum“ („Existenzminimum“), das physisch Lebensnotwendige (Nahrung, Wohnung, Kleidung, Gesund-

heitsversorgung etc.), „in natura“ ausgereicht werden. Es soll also nicht als Einkommen gewährt werden, sodass von einem *Grundeinkommen* keine Rede sein kann. Lediglich das „sekundäre Minimum“ („Kulturminimum“), das für die gesellschaftliche Teilhabe und soziale Beziehungen nötige Minimum, wollte Popper-Lynkeus in Geldform ausgereicht sehen. Darüber hinaus gestand Popper-Lynkeus nur Staatsangehörigen das „Minimum“ zu, und dies zudem keineswegs bedingungslos. Erst durch einen lebenszeitlich begrenzten Pflichtdienst in der sogenannten Nährarmee sollten alle arbeitsfähigen Staatsbürger*innen den Anspruch erwerben. Diese Bedingungen benannte Popper-Lynkeus in seinem 1912 erschienenen Werk „Die allgemeine Nährpflicht als Lösung der sozialen Frage“.

Auch wird im Gutachten falsch dargestellt, dass Milton Friedmans Vorschlag einer Negativen Einkommensteuer (NES) ein BGE sei. Deren Höhe soll nämlich keineswegs die Existenzsicherung ermöglichen, wenn keine anderen Einkommen zur Verfügung standen. Stattdessen, und darauf verweisen die Autor*innen des Gutachtens selbst, sollte sich die Höhe in Abhängigkeit von der Bereitschaft der Steuerzahler*innen, für eine solche Zahlung aufzukommen, bestimmen. Außerdem sollte die Höhe so bemessen sein, dass Menschen noch genug

Anreiz hätten, sich ihren Lebensunterhalt auch ohne diese NES zu verdienen (4). Maßstab der Bestimmung der Höhe ist also nicht die Existenz- und Teilhabesicherung durch den Transfer.

Im nun folgenden letzten Beispiel aus diesem Abschnitt kritisiere ich eine Behauptung der Autor*innen. Sie meinen, dass Anthony Atkinson, der ein „Partizipationseinkommen“ vorschlägt (eine Entgeltung für die Erbringung einer Arbeit bzw. einer Gegenleistung), „immer wieder als Befürworter eines BGE zitiert“ (4) werde. Diese Behauptung belegen sie nicht. Sie wird lediglich dazu genutzt, zu erklären, dass es kein BGE sei, was Atkinson vorschlägt. Das ist richtig. Angebracht wäre diese Argumentation der Autor*innen aber nur dann, wenn das „immer wieder“ oder das „überhaupt“ belegt werden könnte. Ansonsten setzt man sich mit einem selbst aufgestellten Pappkameraden auseinander, um den Befürworter*innen des BGE Fehler nachzuweisen. Hätten die Autor*innen zum Beispiel zur Kenntnis genommen, wie das Basic Income Earth Network (auf das sie in einer Fußnote bzgl. weiterer Vorschläge für ein BGE verweisen) über Atkinsons Vorschlag berichtet, hätten sie sich diese ganze Spiegelfechtereie sparen können: „However, as its name suggests, a participation income is subject to a participation requirement.“ ([Kate McFarland 2017](#)) Nichts da

mit einer Bedingungslosigkeit, sondern eine klare „participation condition“ (ebd.). Faktisch ist das Partizipations-einkommen eine Vergütung für eine Gegenleistung, die Atkinson als „Partizipationsleistung“ bezeichnet. Dieses „Grundeinkommen“ ist eine Entgeltung für eine Arbeit bzw. Dienstleistung, ein Einkommen, dessen Bezug an eine Gegenleistungsbedingung gebunden ist. Eine seriöse Auseinandersetzung mit dem Thema Grundeinkommen hätte den Gutachter*innen sicher auch die sachlich falschen Bemerkungen zum Entlohnungssystem der DDR als einer „Art Grundeinkommen“ (38) erspart. Das Grundeinkommen ist keine Entlohnung oder Bezahlung für irgendetwas, sondern eine jedem Individuum bedingungslos zugestandene Sicherung der Existenz und Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe. Und diese Art von Einkommen gab es in der DDR definitiv nicht.

Schon die ersten beiden Abschnitte zeigen, dass der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen mit falschen, unreflektierten und nicht belegten Behauptungen an das Thema Grundeinkommen herantritt. Bereits hier werden Standards der Wissenschaftlichkeit und Seriosität verletzt.

3. Aktuelle Vorschläge und Forderungen

In diesem Abschnitt behaupten die Autor*innen des Gutachtens, dass „in der *aktuellen Diskussion* [...] zu der Forderung nach einem BGE *noch die Forderung dazu [käme]*, dass dieses Grundeinkommen jeden Bürger ein existenzsicherndes Einkommen garantiert, das Armut vermeidet“ (5). Belegt wird diese leicht zu widerlegende (und oben bereits widerlegte) Behauptung nicht. Die Forderung der unabhängigen Erwerbsloseninitiativen, z. B., scheinen den Autor*innen des Gutachtens komplett entgangen zu sein. Schon seit den 80ern des vorigen Jahrhunderts, also seit rund 40 Jahren, streiten sie für ein Grundeinkommen, das sie „Existenzgeld“ nennen. Es soll die Existenz sichern und vor Armut schützen (vgl. [Blaschke 2010, 80 ff.](#)).

Das Gutachten enthält in diesem Abschnitt zum Thema Armut vermeidendes Grundeinkommen weitere oberflächliche und leicht widerlegbare Behauptungen. So wird in diesem Zusammenhang Thomas Straubhaar als einer der bekanntesten und öffentlichkeitswirksamsten Befürworter des BGE benannt. Straubhaar vertritt nun keineswegs ein BGE, das Armut vermeidet. Entweder er lässt die Frage der Höhe offen (vgl. [Blaschke 2017a](#)) oder er schlägt mit seinem Modell 1.000 Euro

brutto vor. Von diesem Bruttobetrag muss man sich dann auch privat krankenversichern und privat für die Rente vorsorgen (vgl. [Weserreport 2021](#)). Da Straubhaar alle Sozialversicherungen abschaffen will, die die derzeitigen Gesundheitsausgaben zum Großteil absichern, müsste man – will man zumindest das bestehende Gesundheitssystem aufrechterhalten – pro Kopf ca. 322 Euro monatlich dafür einzahlen. Demnach blieben von 1.000 Euro brutto Grundeinkommen ca. 678 Euro netto monatlich für Ernährung, Kleidung, Mobilität, gesellschaftliche Teilhabe und Wohnung übrig. Das wären dann knapp 200 Euro unter dem durchschnittlichen Niveau von Hartz IV bzw. über 500 Euro unter dem Mittelwert verschiedener Armutsrisikogrenzen. Selbst bei einem Grundeinkommen von 1.200 Euro brutto hätte man dann nur den Hartz-IV-Durchschnitt als Grundeinkommens-Nettobetrag für o. g. notwendige Ausgaben zur Verfügung. Viele Hartz-IV- und andere Grundsicherungsbeziehende hätten sogar weniger Geld in der Tasche. Das ist weder existenzsichernd noch vermeidet es Armut.

Darüber hinaus werden von den Autor*innen des Gutachtens Personen als Fürsprecher des BGE bezeichnet, die gar keine sind, wie zum Beispiel Joe Kaeser (5). Im Gegenteil: Er meint, dass „bestehende soziale Grundsysteme“

gefordert wären, die Menschen in Härtefällen zu versorgen. Ein BGE forderte er aber ausdrücklich nicht (vgl. [Kaeser 2016](#)).

Dann wird behauptet, dass die Idee des BGE in Deutschland „besondere Aufmerksamkeit [...] durch die Arbeiten von Joachim Mitschke“ (5) fand. Mitschke hat aber gar kein BGE-Modell erarbeitet. Mitschke schlug ein Bürgergeld vor, das weder die grundlegende Existenz und gesellschaftliche Teilhabe sichert, noch den Zwang zur Arbeit oder anderen Gegenleistungen abschafft, noch einen Individualanspruch garantiert (vgl. [Netzwerk Grundeinkommen 2017](#)).

Diese Beispiele zeigen, dass sich die Autor*innen des Gutachtens nicht nur nicht hinsichtlich der Ideengeschichte des BGE auskennen. Auch die jüngere und aktuelle Debatte zum Grundeinkommen und zu anderen Transfersystemen wird unzureichend und teilweise falsch wiedergegeben.

Weiterhin wird in diesem Abschnitt des Gutachtens zu aktuellen Vorschlägen ohne Beleg behauptet: „Die Vorschläge der Befürworter eines BGE sind in der Regel nicht detailliert ausgearbeitet.“ (5) Ein Blick auf die Übersicht zu Grundeinkommensmodellen (vgl. [Netzwerk Grundeinkommen 2017](#)), oder auf aktuelle Grundeinkommensmodelle

(zum Beispiel von [Demokratie in Bewegung](#) oder von der [BAG Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE](#)), zeigt, dass diese Behauptung falsch ist.

Die Liste der nicht belegten und falschen Behauptungen der Autor*innen könnte fortgeführt werden. Die hier genannten Beispiele aus dem 3. Abschnitt zeigen, dass das Gutachten aus wissenschaftlicher Sicht äußerst mangelhaft und deswegen auch ungeeignet für eine wissenschaftliche Politikberatung ist.

4. Rechtliche Einordnung

Im Gutachten werden verschiedene verfassungsrechtliche Erwägungen bzgl. der Einführung des Grundeinkommens vorgenommen. Sie laufen alle darauf hinaus, dass die Einführung des BGE ohne eine Grundgesetzänderung *formalrechtlich* nicht möglich wäre. Dabei orientieren sich die Autor*innen des Gutachtens an den Ausführungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom Jahr 2016 (vgl. [Blaschke 2016](#)). In diesen Ausführungen heißt es: „Da die bestehenden Kompetenztitel des Bundes die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens wohl nicht erfassen würden, wäre wohl die Schaffung eines neuen Kompetenztitels, und folglich eine Grundgesetzänderung, erforderlich. [...] Die Aufnahme einer entsprechenden

Kompetenznorm verstieße nicht gegen die ‚Ewigkeitsgarantie‘ des Art. 79 Abs. 3 GG und wäre daher grundsätzlich verfassungsrechtlich möglich.“ (Wissenschaftliche Dienste 2016, 5) Diese Aussage bestreitet also nicht die formalrechtliche Möglichkeit der Einführung des BGE durch den Bund, sondern zeigt nur auf, was dazu grundgesetzlich erforderlich wäre. Damit bleibt es eine Frage des politischen Willens.

Nur ungenügend berücksichtigt wird im Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates beim BMF allerdings die materiale Frage bzgl. verfassungsrechtlicher Erwägungen. Dies wird hier am Beispiel der Sicherung des Existenz- und Teilhabeminimums erläutert. Die Autor*innen des Gutachtens weisen zwar zu Recht darauf hin, dass die Einführung des Grundeinkommens die verfassungsrechtlich gebotene Absicherung des menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums nicht verletzen darf. Dazu sagt das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgericht 2010) in seinem Regelsatz-Urteil: „Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Auf-

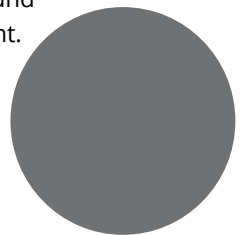
wendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.“ Und: „Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für einen darüber hinausgehenden unabwiesbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen.“ Verschiedene Grundeinkommenskonzepte können zweifellos mit entsprechenden Verfahren zur Ableitung des Existenz- und Teilhabeminimums und durch eine ausreichende pauschalierte Absicherung verfassungsrechtlich gedeckt sein. Welches Verfahren zur Ableitung dafür ausgewählt wird, obliegt dem Gesetzgeber. Wenn das Grundeinkommenskonzept sicherstellt, dass allen a) die für die grundlegende Sicherung des Existenz- und Teilhabeminimums notwendigen Geldbeträge pauschal und b) die darüber hinausgehenden individuellen Sonderbedarfe garantiert sind, wäre dem verfassungsrechtlichen Grundsatz genüge getan.

Richtig ist, dass die Absicherung des Existenz- und Teilhabeminimums aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zwingend durch ein BGE erfolgen muss. Es zeigt sich aber aus verfassungsrecht-

licher Sicht der Vorteil des BGE. Im Gegensatz zu bedürftigkeitsgeprüften und/oder sanktionsbewehrten Grund-/Mindestsicherungen garantiert es, dass auch wirklich alle Bedürftigen dieses Existenz- und Teilhabeminimum erhalten. Dagegen erreicht das heutige Grundsicherungssystem bis zu 68 Prozent der Anspruchsberechtigten auf die Grundsicherung im Alter nicht. Bei der Grundsicherung Hartz IV sind es bis zu 50 Prozent Anspruchsberechtigte, die nicht erreicht werden (vgl. [Blaschke 2018](#), [Hans-Böckler-Stiftung 2012](#)). Vor diesem Hintergrund ist eine zweite Überlegung relevant. Das Grundgesetz lässt dem Gesetzgeber grundsätzlich die Freiheit, auf welchem Weg er den grundrechtlichen Anspruch auf das Existenz- und Teilhabeminimum erfüllt. In meiner damaligen Analyse des Sanktions-Urteils des Bundesverfassungsgerichts kam ich zu folgendem Schluss: „Der Gesetzgeber, also der Deutsche Bundestag unter Beteiligung des Bundesrates, *darf / kann* die Gewährung des Grundrechts auf ein Existenz- und Teilhabeminimum im Falle von Transferleistungen an zwei Bedingungen knüpfen. Zum einen muss die Person bedürftig sein, also nicht über genügend Einkommen oder Vermögen verfügen. Zum anderen muss die Person vorrangig selber erwerbstätig sein, um damit ihr Existenz- und Teilhabeminimum zu sichern. Der Gesetzgeber *muss* die Gewährung der

Leistungen aber an keine der beiden Bedingungen knüpfen. Verfassungsrechtlich ist es ihm genauso möglich, eine sanktionsfreie Grundsicherung einzuführen, die auf die zweitgenannte Bedingung verzichtet und den Arbeitszwang aufhebt. Ebenso steht es dem Gesetzgeber zu, ein Grundeinkommen einzuführen und damit auch noch die erstgenannte Bedingung aufzuheben.“ ([Blaschke 2019a](#), vgl. auch [Blaschke 2020](#)) Alle diese Überlegungen anhand bekannter Tatsachen und verfassungsrechtlicher Aussagen werden im Gutachten nicht angestellt.

Bemerkenswert ist noch eine Sache. Der Wissenschaftliche Beirat beim BMF argumentiert wie folgt: Unter der Voraussetzung, dass a) die jetzige (vollkommen ungenügende, R. B.) Bestimmung des Existenz- und Teilhabeminimums die Grundlage der Bestimmung der Höhe des Grundeinkommens sei, und dass b) die Höhe des pauschalen Grundeinkommens bundeseinheitlich gleich sein soll, könne die derzeitige Höhe des monatlichen BGE nicht unter 1.200 Euro netto liegen. Denn diese Höhe ist das, was den Grundsicherungsbeziehenden an Regelsatz plus regional verschiedene Kosten der Unterkunft und Heizung maximal zusteht. Diese Überlegung führt die Autor*innen zum folgenden Abschnitt.



5. Bedingungsloses Grundeinkommen und Existenzsicherung

In diesem Abschnitt wird von den Autor*innen des Gutachtens diese Behauptung aufgestellt: „Allen Vorschlägen gemein ist, dass sie sich explizit auf einen Festbetrag festlegen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, wird dieser Betrag *nicht weiter begründet* und auch nicht weiter thematisiert, *in welchem Umfang das jeweils vorgeschlagene BGE allen Bundesbürgern ein existenzsicherndes Einkommen garantiert*. Nimmt man den Anspruch des BGE ernst, in mindestens dem gleichen Umfang wie im bestehenden System existenzsichernd zu sein, *muss das heutige Niveau des soziokulturellen Existenzminimums jedoch der Ausgangspunkt der Überlegungen sein.*“ (9)

Diese Behauptung wird nicht belegt. Auch ist sie falsch. Denn vielen Grundeinkommenskonzepten ist erstens gemein, dass sie die Höhe des Grundeinkommens herleiten – sei es über die Armutsrisikogrenze, den Pfändungsfreibetrag, die Hälfte des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens oder über einen Warenkorb (vgl. [Netzwerk Grundeinkommen 2017](#)). Zweitens muss der Ausgangspunkt für die Herleitung der Höhe des Grundeinkommens keineswegs a) „das heutige Niveau des soziokulturellen Existenzminimums“ sein. Denn das heutige

Niveau ist unzureichend (vgl. [Blaschke 2021a](#)). Es reicht b) vollkommen der Nachweis durch Vergleichsrechnungen aus, dass mit der Höhe des Grundeinkommens *zumindest* das heute bestehende *maximale* Niveau des soziokulturellen Existenzminimums gedeckt wird. Die pauschalisierte Höhe des BGE darf also nachweislich in keinem Fall die maximale Höhe des bisherigen soziokulturellen Existenzminimums unterschreiten. Das, berücksichtigt man die jährlichen Dynamisierungen der Höhe des Grundeinkommens, tritt auch in verschiedenen Grundeinkommensmodellen nicht ein. Beispielhaft sei wiederum auf die BGE-Modelle von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ([Ott, Knoth, Goldschalt 2020](#)) und der Bundesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE ([BAG Grundeinkommen DIE LINKE 2021](#)) verwiesen. Bei einem nicht ausreichend hohen „Grundeinkommen“, wie es zum Beispiel Straubhaar vorschlägt, ist dies nicht gegeben. Hier wird sogar das niedrige Niveau des derzeit geltenden soziokulturellen Existenzminimums in vielen Fällen unterschritten. Aber ausgerechnet Straubhaar wird im Gutachten als Beispiel für einen bekannten BGE-Befürworter in der aktuellen Diskussion genannt, dessen Besonderheit es angeblich sei, für ein Grundeinkommen zu sein, das „jedem Bürger ein existenzsicherndes Einkommen garantiert, das Armut vermeidet.“ (5)

In einem Unterkapitel dieses Abschnitts zum bedingungslosen Grundeinkommen und der Existenzsicherung werden noch weitere fragwürdige Aussagen getroffen.

Beginnen wir mit dem ersten Beispiel. Ausgesagt wird: „Zum einen kann das BGE Skaleneffekte bei der Bedarfsberechnung nicht mitberücksichtigen. Bedingungslosigkeit erfordert, dass allen Erwachsenen und Kindern unabhängig von der Familiengröße das gleiche Grundeinkommen ausbezahlt wird.“ (11) Mit Skaleneffekt ist gemeint, dass bei der bisherigen Bedarfsermittlung berücksichtigt wird, dass der „Bedarf [...] unterproportional mit der Familiengröße [steigt].“ (11) Das zielt auf mögliche Einspareffekte von Mehrpersonen- im Vergleich zu Einpersonenhaushalten ab. Zunächst einmal ist zu sagen, dass es unzulässig ist, haushaltbezogene Skalen mit der Familiengröße gleichzusetzen. Denn Haushaltgröße und Familiengröße sind nicht identisch. Weiter heißt es: „Das BGE führt damit im Vergleich zum gegenwärtigen System der Grundsicherung zu einer Umverteilung zugunsten größerer Familien.“ (11) Fragwürdig an dieser Aussage ist, dass keine Diskussion darüber erfolgt, ob a) das Festgestellte politisch nicht sogar wünschenswert wäre, b) nicht bei anderen familienpolitischen Leistungen ähnliches zu konstatieren ist, c) welche Folgen eine nicht

individualisierte, sondern haushaltbezogene Leistung bzgl. der Absicherung der Existenz und Teilhabe einer und eines jeden Einzelnen hat, und d) ob (bestehende) Skalierungen tatsächlich in der Lage sind, Bedarfe des jeweiligen Haushalts und jedes einzelnen Haushaltsmitglieds zu erfassen. Solche Überlegungen kann man von einem Gutachten eines Wissenschaftlichen Beirats erwarten. Sie werden nicht angestellt.

Kommen wir zum zweiten Beispiel. Hier wird kritisiert, dass regional unterschiedliche Bedarfe nicht mitberücksichtigt werden, weil eben durch die einheitliche Pauschalierung des Grundeinkommens in München lebende Personen den gleichen Grundeinkommensbetrag erhalten wie Personen, die in Regionen mit geringeren Mieten als in München leben. Sofort drängt sich die Frage auf, warum dann die Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes, der Pfändungsfreigrenze und der steuerlichen Grundfreibeträge nicht regional verschieden ist. Schließlich stehen sie genauso wie das Grundeinkommen in Zusammenhang zur Existenz- und Teilhabesicherung. Auch stellt sich die Frage, warum die Autor*innen des Gutachtens nicht diskutieren, dass aus wirtschafts- und strukturpolitischen Erwägungen

heraus eine hohe Pauschalierung sogar politisch wünschenswert erscheint. Das ausreichende und pauschalierte Grundeinkommen könnte vor diesem Hintergrund zur Förderung sogenannter strukturschwacher Regionen beitragen, regionale und soziale Ungleichheiten somit minimieren. Außerdem übersehen die Autor*innen, dass BGE-Modelle durchaus mit regionalen Besonderheiten bzgl. der Bedarfe umgehen können, zum Beispiel durch die Beibehaltung und Modifizierung des regional spezifizierten Wohngeldes. Das Wohngeld würde regionale Besonderheiten des Wohnungsmarktes durchaus berücksichtigen.

Auch diese zwei Beispiele zeigen, dass das Gutachten den mit dem Thema Grundeinkommen verbundenen Fragen nicht gerecht wird. Ebenfalls werden die unterschiedlichen Ausgestaltungen und Funktionen des Steuer- und Sozialsystems nicht erfasst.

Das Gutachten enthält eine weitere weitreichende Falschbehauptung: „Sämtliche Sozialsysteme würden in eine einheitliche, für alle geltende soziale Absicherung überführt.“ (5) Diese Behauptung stimmt weder bezogen auf das o. g. Wohngeld noch bezogen auf die vielfältigen anderen monetären, sachlichen und dienstleistungsbezogenen Sozialleistungen, die, neben dem (modifizierten) Sozi-

alversicherungssystem, in vielen BGE-Modellen weiterbestehen oder sogar verbessert werden. Ein Blick auf diese Modelle (vgl. [Netzwerk Grundeinkommen 2017](#)) hätte die Autor*innen von dieser Behauptung Abstand nehmen lassen. Anstatt die konkrete BGE-Modelllandschaft zu berücksichtigen, wird dann schulmeisterlich klargestellt: „Viele Positionen des Sozialbudgets können jedoch nicht gegengerechnet werden.“ (11) Viele soziale Leistungen könnten nicht einfach abgeschafft und durch das Grundeinkommen ersetzt werden. Was für eine wegweisende interessante Feststellung der Gutachter*innen! Soweit sind die BGE-Befürworter*innen und -Modelle schon längst gelangt.

6. Beschäftigungseffekte: Frühere Berechnungen

In diesem Abschnitt wird versucht zu erklären, warum Grundeinkommensexperimente bzw. -feldversuche nur begrenzt etwas über die Veränderung der „Arbeitsbereitschaft“ (gemeint ist die Bereitschaft zur Lohn- bzw. Erwerbsarbeit) und über fiskalische Effekte des Grundeinkommens aussagen können. Deshalb sei man auf Simulationen angewiesen. Dem Erstgenannten kann man vollkommen zustimmen. Allerdings ist die mangelnde Aussagekraft von Feldexperimente nun wirklich keine neue Erkenntnis und

längst in der Grundeinkommensdiskussion bekannt. Es gibt auch Positionen, die solche Experimente grundsätzlich ablehnen, aber nicht nur, weil sie erstens kaum nutzbare Ergebnisse über (langfristige) gesamtgesellschaftliche und über (langfristige) individuelle Wirkungen erzielen können. Viel schwerer wiegt, dass sie zweitens im Zusammenhang mit grundrechtlichen Erwägungen hochproblematisch sind.⁴ Und drittens ist zu kritisieren, dass sie unterstellen, dass das kulturelle bzw. politische Normen- und Motivationssystem und das ökonomische System in einer zukünftigen Grundeinkommensgesellschaft analog den heutigen wären. Sie unterstellen also, dass das Grundeinkommen dann die gleichen Wirkungen hätte, die es hätte, wenn man es heute – also zum Zeitpunkt des Experiments – einführt (vgl. zur vielfältigen Kritik an Feldversuchen zum Beispiel [Liebermann 2016](#), [Blaschke 2017b](#), [Reiners 2018](#), [Kovce 2020](#)).

Kritische Fragen, die man an die Aussagekraft von Experimenten und Feldversuchen richten kann, könnten nun auch an die von den Gutachter*innen präferierten Simulationen zur Erforschung der Wirkweise von Grundeinkommen gerichtet werden. Ist die Schlussfolgerung der Autor*innen des Gutachtens, dass uns statt Experimenten und Feldversuchen Simulationen mehr zur Wirkweise des BGE

sagen können, wirklich gerechtfertigt? Wären die Autor*innen mit Bedacht an das Problem herangegangen und hätten solche Fragen zu stellen und zu beantworten versucht, hätte man diesen Abschnitt des Gutachtens als reflektierten Bestandteil des Gutachtens bewerten können. Aufgrund der Unterkomplexität der Herangehensweise gibt es leider keinen Grund für eine solche Bewertung. Stattdessen werden von den Autor*innen ohne jegliche kritische Befragung ein paar ältere Simulationen mit ganz bestimmten Grundeinkommensmodellen und deren Ergebnisse aufgeführt. Welche Aussagekraft diese wirklich für eine Grundeinkommensgesellschaft haben, wird gar nicht erst bedacht bzw. diskutiert.

7. Eigene Berechnungen

Das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen nutzt eine vom ifo-Zentrum für Makroökonomik erstellten Forschungsbericht, „Mikrosimulation verschiedener Varianten eines Bedingungslosen Grundeinkommens in Deutschland“ ([Blömer/Peichl 2021](#)), um Beschäftigungseffekte und die Finanzierungsmöglichkeit des BGE abzubilden. Der Bericht soll Antworten darauf geben, welche Reaktionen des „Arbeitsangebots“ – also der Bereitschaft zur Lohn- bzw. Erwerbsarbeit – ein BGE nach sich

zieht und ob es finanzierbar wäre. Die Autor*innen des Gutachtens meinen: Die ifo-Mikrosimulation „erlaubt es, die fiskalischen, arbeitsmarkt- und umverteilungspolitischen Wirkungen *des* BGE in Abhängigkeit von seiner Höhe zu veranschaulichen und diese mit dem Fall zu vergleichen, dass *das* BGE, wie von den Befürwortern unterstellt, keine nennenswerten negativen Beschäftigungseffekte nach sich zieht.“ (15)

Erstens wird erneut eine Auffassung unbegründet unterstellt. Wer behauptet wo, dass es nicht zu einem nennenswerten Rückgang der Erwerbsbereitschaft führt? Zweitens sollen verschiedene Wirkungen und Beschäftigungseffekte „des“ Grundeinkommens durchgespielt werden. Es gibt aber weder das „BGE“ noch „das“ BGE-Modell, schon gar nicht ein BGE, welches unabhängig von anderen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Veränderungen zu betrachten wäre. Ich habe den vom ifo-Zentrum für Makroökonomik erstellten Forschungsbericht bereits damals kritisiert (vgl. [Blaschke 2021b](#)).⁵ Nun möchte ich meine Kritik, mit geringen Ergänzungen versehen, zusammenfassen:

a Die vom ifo-Zentrum für Makroökonomik durchgeführten Mikrosimulationen sagen nichts Sicheres bezüglich „Arbeitsangebot“ und „Finanzierungsmöglichkeit“ aus: „Für die Autoren [des ifo-Forschungsberichts, R. B.] selbst und für andere Forschende ist [...] offen, ob die Mikrosimulationsmethoden, die Veränderungen des ‚Arbeitsangebots‘ erkunden sollen, diese tatsächlich vorhersagen können. Die Genauigkeit der vermeintlichen Vorhersagen ist ebenfalls offen. Wenn das alles offen ist, so können die Ergebnisse des vorliegenden Forschungsberichts hinsichtlich Einkommensverteilung und Finanzierbarkeit ebenso grundsätzlich angezweifelt werden: es ist offen, ob sie richtig sind oder nicht.“ ([Blaschke 2021b](#)) Diese grundsätzlichen Zweifel, ob die Ergebnisse des ifo-Forschungsberichts irgendeinen Wert haben, hält die Autor*innen des Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF allerdings nicht davon ab, die Ergebnisse des ifo-Forschungsberichts als gesicherte Erkenntnisse zu betrachten. Kritische Fragen und Bemerkungen bzgl. der Simulationsmethoden, die sich im ifo-Forschungsbericht immerhin ansatzweise finden, werden im Gutachten nicht mehr erwähnt – obwohl ein Autor des ifo-Forschungsberichts, nämlich Andreas Peichl, Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF ist. Er hätte dafür sorgen können und

müssen, dass die von ihm selbst erklärte Unentschiedenheit darüber, ob die Ergebnisse des ifo-Forschungsberichts überhaupt etwas Sicheres aussagen (vgl. [Blömer/Peichl 2021](#), 9f.), auch im Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats deutlich gemacht wird.

b Die vom ifo-Zentrum für Makroökonomik durchgeführten Mikrosimulationen können nur ein BGE-Modell versuchen abzubilden, das über eine Einkommensteuer finanziert wird, so die Aussage eines Autors des ifo-Forschungsberichts: „Die Finanzierung durch andere Steuern ließe keine Simulation mit den gewählten Simulationsmodellen und -methoden zu. Außerdem wird [von den Autoren des ifo-Forschungsberichts, R. B.] erwogen, dass andere Finanzierungen mglw. keine Verhaltensänderungen von Personen, Unternehmen usw. hervorrufen könnten. [...] Es kann hier nur gefragt werden, ob zum ‚Nachweis‘ der Nichtfinanzierbarkeit des BGE und negativer Erwerbsangebotsreaktionen bei Einführung des BGE bewusst eine ganz bestimmte Finanzierungsart ausgewählt worden ist und warum.“ ([Blaschke 2021b](#))

c „Die Nichtfinanzierbarkeit des BGE im vorliegenden Forschungsbericht ist durch bestimmte konzeptionelle Gestaltungen des BGE herbeimodelliert und herbeiberechnet worden.“

([Blaschke 2021b](#)) Dazu möchte ich nun drei Bemerkungen machen:

Erstens wurde im ifo-Forschungsbericht das BGE nur als Sozialdividende modelliert, nicht als Negative Einkommensteuer, was die Kosten für das BGE erheblich minimiert hätte: „Auf die Frage an die Autoren, ‚Warum wurde in Ihrem einkommensteuerfinanzierten Modell das BGE nur als Sozialdividende (pauschale Zahlung an alle) und nicht auch als Negative Einkommensteuer (NES) berechnet?‘ wurde per E-Mail geantwortet, dass man dies teilweise simulieren könne. Warum dies nun aber nicht getan wurde, muss [...] hinterfragt werden.“ ([Blaschke 2021b](#))

Zweitens wurden bei zwei Varianten der Berechnung eines bedingungslosen Transfers, inkl. der Variante, die tatsächlich ein Grundeinkommen abbildet, „zusätzlich die Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer abgeschafft und die SV-Leistungen folglich weitgehend steuerfinanziert.“ ([Blaschke 2021b](#)) Die Kosten für die Steuerfinanzierung der SV-Beiträge werden nun den Kosten für die Finanzierung des BGE zugeschlagen, was u. a. dadurch als nicht finanzierbar dargestellt wird. Die Kosten für die Steuerfinanzierung der SV-Beiträge haben aber gar nichts mit dem BGE zu tun. Auch mit dieser seltsamen Manipulation wurde also die Nichtfinanzierbarkeit des BGE „nachgewiesen“.

Drittens werden zum Beispiel konkrete Veränderungen des Einkommensteuer-

systems, die infolge der Einführung des Grundeinkommens notwendig bzw. sinnvoll sind, bei der Simulation nicht berücksichtigt. So werden eine Individualisierung der Lohnsteuer (analog des individuellen Grundeinkommens nur noch Steuerklasse 1) und daraus resultierende Effekte auf das „Arbeitsangebot“ und auf die „Finanzierungsmöglichkeit“ nicht berücksichtigt. Ebenso bleibt die geringe Abgeltungsteuer für bestimmte

Einkommen (zum Beispiel Kapitalerträge) bestehen und wird nicht in die Einkommensteuer (re)integriert.

Zusammengefasst ergibt sich das folgende Bild. Die für den

ifo-Forschungsbericht angewendeten Simulationsmethoden und -modelle zur Ermittlung des „Arbeitsangebots“, der Einkommen und der Finanzierbarkeit des BGE müssen hinterfragt und die Ergebnisse können grundsätzlich angezweifelt werden.⁵ Die durch die gewählte Simulation vorgegebenen Finanzierungsmöglichkeiten und Finanzierungsart (ausschließlich über die Einkommensteuer und mit dem BGE-Konzept der Sozialdividende) sind von entscheidender Bedeutung für die Ergebnisse zur Finanzierbarkeit des BGE. Ebenso beeinflusst die nicht begründete Übertragung der Kosten

der Arbeitnehmer*innenbeiträge für die Sozialversicherung in das Kostentableau des BGE die Aussagen zu seiner Finanzierbarkeit. Auch kleinere fragwürdige Modellierungen des BGE-Konzepts, wie zum Beispiel die Beibehaltung des bisher geltenden Lohnsteuerklassen- bzw. Abgeltungsteuersystems, verzerren die Aussagen zu „Arbeitsangebot“ und „Finanzierungsmöglichkeit“. Das heißt: Ob das BGE unfinanzierbar oder finanzierbar ist, hängt wesentlich von den mit dem jeweiligen BGE-Konzept modellierten Vorgaben ab. Aussagen hinsichtlich einer Finanzierbarkeit „des“ BGE sind nicht möglich.

Das Fazit lautet: Es können also nicht nur erstens aus grundsätzlichen methodischen Gründen, sondern zweitens auch aus Gründen der vorgenommenen Wahl/Vorgabe der Finanzierung, und drittens aus Gründen der vorgenommenen konzeptionellen Gestaltung des Grundeinkommens und des Steuer- und Sozialsystems sowohl die ifo-Forschungsergebnisse als auch die sich darauf berufenden Aussagen im Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats grundsätzlich angezweifelt werden. Es soll mit Simulationsmethoden, deren Aussagekraft und Genauigkeit „offen“ ist und mit selbst konstruierten BGE-Modellvarianten und Finanzierungsansätzen nachgewiesen werden, dass „das“ BGE zu erheblichen negativen Reaktionen des „Arbeitsan-

gebots“ führen würde und nicht finanzierbar sei. Im Gutachten wird unkritisch formuliert: „Ein umfassenderes und existenzsicherndes BGE ist schon bei sehr geringen Arbeitsangebotsreaktionen überhaupt nicht mehr aufkommensneutral zu finanzieren. Die Finanzierungsprobleme sprechen aus Sicht des Beirats eindeutig gegen die Einführung eines BGE.“ (39) Diese Vorgehensweise verdeutlicht auch eine bewusste Ignoranz und bewusste Irreführung. Denn andere als die gewählte BGE-Konzeption und -varianten sind öffentlich, also auch den Autor*innen des Gutachtens bekannt. Sie werden aber ignoriert. Es ist unseriös und unwissenschaftlich, von selbst konstruierten BGE-Modellvarianten Erkenntnisse für „das“ BGE abzuleiten.

Das Gutachten ist politisch brisant. Zum einen ist es die Grundlage für die Aussage des ehemaligen Bundesministers der Finanzen und jetzigen Bundeskanzlers, Olaf Scholz, das Grundeinkommen sei nicht finanzierbar (vgl. [Blaschke 2021b](#)). Zum anderen hat das Gutachten politische Brisanz, weil es eine Desinformation und Irreführung durch den von nicht wenigen als seriös eingeschätzten „Wissenschaftlichen Beirat“ darstellt, dessen eigentliche Aufgabe es ist, aufzuklären.

In meiner Kritik des ifo-Forschungsberichts habe ich zum Schluss Folgendes

bemerkt: „1. Ob ein BGE finanzierbar ist oder nicht, hängt im Wesentlichen von der Gestaltung und den unterstellten Parametern der Finanzierungskonzeption ab [...]. 2. Diese Gestaltung und die unterstellten Parameter hängen im Wesentlichen von (politischen) Interessen ab. Die Finanzierung des Grundeinkommens ist keine rechentechnische Frage, sondern eine politische Frage.“ ([Blaschke 2021b](#)) Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen. Außer vielleicht, dass ein Wissenschaftlicher Beirat beim BMF sich aus Personen zusammensetzt, die im Großen und Ganzen die herrschenden gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Auffassungen vertreten. Dies ist auch problematisch, weil das Gremium so zu einem Gremium der Selbstbestätigung und -verstärkung herrschender Auffassungen und Denkweisen wird. Das ist fatal für eine Gesellschaft, die dringend Alternativen zur bestehenden Gesellschaftlichkeit und Ökonomie benötigt. Diese Kritik ist grundsätzlicher als die eben erfolgte Kritik an den Simulationen des ifo-Forschungsberichts. Dies möchte ich nun anhand von zwei Beispielen zur Problematik des „Arbeitsangebots“ und der Finanzierung des Grundeinkommens vertiefen.

a Nehmen wir an, dass selbst die vielen als finanzierbar nachgewiesenen BGE-Konzepte im Verlaufe ihrer mehrjährigen Umsetzung sich zunehmend

als unfinanzierbar erweisen, weil sich aufgrund eines reduzierten „Arbeitsangebotes“ auch die Steuermittel zur Finanzierung des BGE reduzieren würden. Was bedeutete dies für die Gesellschaft und Ökonomie, für den Lebensstandard der Menschen? Das könnte zum Beispiel heißen, dass a) ein Teil der Produktion eingestellt würde, weil er nicht mehr als notwendig erachtet wird und damit auch keine Geldmittel zu deren Konsumtion nötig wären, damit auch die Einkommen inkl. BGE im geringeren Umfange nötig wären. Es könnte auch heißen, dass b) die Produktion der als notwendig erachteten Güter weniger in Form von Markt-, also Lohn- und Erwerbsarbeit inkl. derer steuerlichen Abschöpfung erfolgt. Aus der Perspektive des Konsums könnte dies heißen, dass die Konsumtion dieser Güter weniger vermittels eines dafür eingesetzten Geldeinkommens erfolgt. Das hieße aber noch lange nicht, dass die Menschen und die Gesellschaft die als notwendig erachteten Güter und Dienstleistungen in ausreichender Menge und Qualität nicht für alle zur Verfügung hätte/n – und zwar bei möglicher und weitgehender Bedingungslosigkeit der individuellen Verfügung über diese Güter und Dienstleistungen. Diese Möglichkeit hat also zum Grund, dass das als notwendig Erachtete verglichen mit dem jetzigen ökologisch verheerenden Warenüberfluss viel weniger ist und/oder

vieles Notwendige jenseits von Marktprozessen (re-)produziert würde. In beiden Fällen hätten das „Arbeitsangebot“ und die „Finanzierung des BGE“ einen geringeren Stellenwert.

b Eine andere Überlegung ergibt sich in Bezug auf das Paradies-Paradoxon. Dieses wurde vom Wirtschaftsnobelpreisträger Wassily W. Leontief formuliert (vgl. Leontief 1982, 151) und sieht wie folgt aus. Wenn durch technischen Fortschritt zunehmend Güter und Dienstleistungen ohne Markt-, also ohne Lohn- und Erwerbsarbeit produziert würden, würden wir zunehmend von der Teilhabe am produzierten Reichtum abgeschnitten, da zunehmend weniger gegen Entgelt gearbeitet werden müsste. Die Erwerbsarbeitsfähigen wären zunehmend „arbeitslos“ und hätten kein Geld mehr, um Güter und Dienstleistungen zu kaufen. Die Erhebung von Steuern, auch zwecks Finanzierung des Grundeinkommens und anderer öffentlicher Ausgaben, würde damit auch zunehmend schwieriger, egal aus welcher Finanzquelle. Das „Arbeitsangebot“ und die Besteuerung von Produktion, Konsumtion etc. hätten einen zunehmend geringeren Stellenwert. Aber, und hier kommt die Bedingungslosigkeit ins Spiel: Die Güter und Dienstleistungen könnten trotzdem allen zunehmend bedingungslos (gebühren- bzw. kostenfrei) zur Verfügung gestellt werden.

Unabhängig davon, wie man solche Überlegungen und Visionen bewertet, sie haben einen Vorteil. Sie stellen die herrschende (Arbeits- und Finanz-) Ökonomie, deren Gesellschafts- und Menschenbilder, deren Simulationen und Berechnungen mitunter in Frage. In jedem Fall lassen sie sie problematisch erscheinen. Denn diese können eine zukünftige, in ihrer Ausprägung uns noch unbekannte Gesellschaft und Ökonomie nicht simulieren. Zumindest annähernd zugestanden haben das auch Autoren des ifo-Forschungsberichts, wenn sie schreiben: „Da es sich bei einem BGE um eine drastische Reform handelt, sollten die Ergebnisse mit einer gewissen Vorsicht interpretiert werden (Stichwort: Lucas-Kritik).“ (Blömer/Peichl 2021, 9, vgl. Blaschke 2021b) Man kann nämlich durchaus die Annahme vertreten, dass eine Gesellschaft, die ein Grundeinkommen für alle Menschen einführt, auf der Grundlage einer bereits veränderten Gesellschaft und Ökonomie steht. Und dass diese Gesellschaft noch andere Form von Ökonomie und Vergesellschaftung anstrebt und versucht zu realisieren, indem sie Freiräume schafft für die Entwicklung des noch keimhaft angelegten. Diese grundsätzliche Überlegung und Kritik an den angewendeten Simulationsmodellen klingt in der Lucas-Kritik der ökonometrischen Modelle an: Eine veränderte Wirtschaftspolitik verändert die Entscheidungsregeln der

Wirtschaftssubjekte selbst und somit auch die Rahmenbedingungen der Wirtschaftspolitik. Vereinfacht ausgedrückt: Die Simulationsmodelle, die mit den herrschenden Annahmen und Bedingungen aus dem Hier und Jetzt operieren, sind grundsätzlich nicht in der Lage, eine veränderliche und sich verändernde Gesellschaftlichkeit inkl. Ökonomie und Vergesellschaftung abzubilden. Sie sind in der Begrenztheit der Selbstbestätigung und -verstärkung der im Hier und Jetzt herrschenden gesellschaftlichen und ökonomischen Auffassungen, Denkweisen und Bedingungen gefangen.

Zusammenfassend kann zu diesem Abschnitt des Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF gesagt werden: Gezeigt wird bzgl. der Entwicklung des „Arbeitsangebots“ bei Einführung des Grundeinkommens und bzgl. der Finanzierung des BGE allenfalls nur das, was a) in den selbst vorgegebenen konkreten Parametern und b) mit den Gesellschafts- und Ökonomievorstellungen der Autor*innen des Gutachtens als Beweis schon angelegt ist. Das ist zu wenig für ein Gutachten eines Wissenschaftlichen Beirats.

8. Der Verzicht auf Information und die Theorie der optimalen Einkommensteuer

Die nun folgende lange Aussage dieses Abschnitts möchte ich vollumfänglich zitieren, um die Unreflektiertheit und die Unterkomplexität des Gutachtens zu zeigen. Sie lautet:

„Während in der *Privatwirtschaft* die Rolle der Daten und der Informationsgewinnung immer wichtiger wird, fordert die Idee eines universellen BGE beim Staat gerade das Gegenteil. Sofern Informationen und Daten wirklich das Öl des 21. Jahrhundert sind, verzichtet der Versorgungsstaat bei einem BGE auf dieses Schmiermittel. Eine Umverteilung, die *von leistungsfähigen zu weniger leistungsfähigen Mitgliedern der Gesellschaft* transferiert, profitiert von der Information, wer bedürftig ist, da sie *dadurch zielgenauer und damit*

weniger kostspielig wird. Ein existenzsicherndes, auf individueller Ebene bedingungslos ausbezahltes Grundeinkommen verzichtet auf Informationen im Rahmen einer Bedürftigkeitsprüfung und damit auf soziale Transfers, die an beobachtbaren und nachvollziehbaren Kriterien anknüpfen. *Personen mit erhöhtem Förderbedarf sind dann nicht mehr zu identifizieren*, wenn Informationen zu Vermögen, Familienstand, Alter, Erwerbsfähigkeit, Intensität der Arbeitssuche und Ausbildung, tatsächliche Mietkosten im Vergleich zum lokalen Mietniveau nicht mehr erhoben werden. Die Ausgaben des BGE liegen damit wesentlich höher als der Betrag, der notwendig wäre, um allen Bürgern ein existenzsicherndes Einkommen zu gewähren. *Der Verzicht von Informationen erhöht die Kosten der Umverteilung und führt damit zu deutlichen Wohlfahrtsverlusten.*“ (32)

Ich habe einige Passagen kursiv gesetzt. Sie werde ich nun diskutieren:

a Der Vergleich von privatwirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Sozialleistungssystemen, den die Autor*innen des Gutachtens vornehmen, ist äußerst fragwürdig. Vermutlich liegt diesem Vergleich die Vorstellung zugrunde, dass staatliche Institutionen profit- und marktorientiert sowie betriebswirtschaftlich agieren sollten, wie dies privatwirtschaftliche Systeme

tun. Deplatziert macht diese Vorstellung, dass Sozialsysteme keine Profite am Markt erzielen, sondern Bedürfnisse von Menschen absichern und befriedigen sollen. Es ist bekannt, dass zum Beispiel profitorientierte und marktformige Gesundheitssysteme diesbezüglich versagen und äußerst ineffektiv sind. Auch ist ein Grundsicherungssystem, das auf Erhebung vieler Daten und auf weitgehende Kontrolle der „Kunden“ setzt sowie betriebswirtschaftlich wie ein Privatunternehmen geführt ist, äußerst ineffektiv (Stichwort Nichtinanspruchnahme, siehe unten), mglw. auch hochgradig ineffizient und gesamtgesellschaftlich äußerst kostspielig.⁶

b Die Wortwahl „leistungsfähige“ und „weniger leistungsfähige“ vor dem Hintergrund der Umverteilung und Wohlfahrt offenbart ebenfalls die voreingenommene Werthaltung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF: Umverteilt mit wohlfahrtsstaatlichen Mitteln müsse zu denjenigen, die weniger leistungsfähig sind. Vollkommen außen vor bleibt dabei, dass reale Einkommen und Vermögen der Menschen in bei weitem nicht jeden Fall etwas mit individueller Leistung(sfähigkeit) zu tun hat, denken wir an die vollkommen unterschiedlichen Einkommenspositionen der Lohn- und Erwerbsarbeitenden, die überhaupt nichts mit

Minder- oder Mehrleistung(sfähigkeit) der Menschen zu tun haben, sondern mit Berufsstatus und gesellschaftlich bedingten Einkommenshierarchien. Denken wir darüber hinaus an die leistungslose Aneignung gesellschaftlichen Reichtums durch Kapitaleigner*innen und an die leistungslose Aneignung von Vermögen durch Erbende. Und denken wir nicht zuletzt an die vielen unbezahlten Leistungen außerhalb der Lohn- und Erwerbsarbeit, die mit gar keinem Einkommensanspruch verbunden sind. Diese Überlegungen blendet das Gutachten völlig aus. Wenig Einkommen/Vermögen sei gleich geringe Leistung(sfähigkeit). Das ist eine eklatante und ideologisch geprägte Fehleinschätzung.

c Weil das BGE auf eine Bedürftigkeitsprüfung verzichtet, sei ein erhöhter Förderbedarf nicht mehr identifizierbar, da Informationen „zu Vermögen, Familienstand, Alter, Erwerbsfähigkeit, Intensität der Arbeitssuche und Ausbildung, tatsächliche Mietkosten im Vergleich zum lokalen Mietniveau nicht mehr erhoben werden.“ Das BGE verzichtet in der Tat auf eine Bedürftigkeitsprüfung. Doch wieso deshalb erhöhte Förderbedarfe nicht mehr identifizierbar seien, bleibt das Geheimnis der Autor*innen. Vermögen werden zwar nicht mehr im Rahmen einer Bedürftigkeitsprüfung bei Menschen in Armut geprüft. Dafür

werden aber zum Beispiel Daten im Rahmen einer Vermögensbesteuerung erhoben, die eine Quelle für eine Finanzierung öffentlicher Sozialausgaben inkl. Grundeinkommen sein können. Auch scheinen die Autor*innen zu vergessen, dass Informationen zu Familienstand, Alter und Erwerbsfähigkeit weiterhin gebraucht werden, um sozialstaatliche Regelungen und Transfersysteme jenseits des Grundeinkommens – wie zum Beispiel Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, Leistungen für Menschen mit Behinderungen – zu organisieren, oder um gesundheitsfördernde und sozialpädagogische Angebote für die Befriedigung gezielter und erhöhter Förderbedarfe anzubieten. Ebenso können Informationen zum Ausbildungsstatus für die Ausbildungsförderung und -planung relevant sein. Informationen zu tatsächlichen Mietkosten sind weiterhin zur Erstellung von lokalen Mietspiegeln und regionalen Wohngeldtabellen und zur Mietpreislenkung notwendig, auch zur Ermittlung erhöhter Förderbedarfe, wie zum Beispiel Wohngeld zzgl. zum Grundeinkommen. Schon diese sicher unvollständige Aufzählung zeigt erneut, dass der Wissenschaftliche Beirat beim BMF sich nicht mit Grundeinkommenskonzepten auseinandergesetzt hat, sondern an der nicht beweisbaren Falschbehauptung hängt, das BGE überführe sämtliche Sozialsysteme in

eine einheitliche, für alle geltende soziale Absicherung. (5)

d Unbedacht bleibt im Gutachten auch, dass das bestehende bedürftigkeitsprüfende Sozialsystem zur Sicherung des Existenz- und Teilhabeminimums gerade wegen des hohen Informationsaufkommens – sprich wegen der tiefen sozialadministrativen Bedürftigkeitsprüfung (Einkommens- und Vermögensprüfung) – äußerst ineffektiv ist und zu massiven Wohlfahrtsverlusten führt. Denn es führt dazu, dass bis zu 2/3 der Anspruchsberechtigten bei der Grundsicherung im Alter und bis zur Hälfte der Anspruchsberechtigten bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende ihnen grundrechtlich zustehende Leistungen nicht bekommen (Stichwort Nichtinanspruchnahme/verdeckte Armut, vgl. [Blaschke 2018](#), [Hans-Böckler-Stiftung 2012](#)). Ob am sogenannten Tagging, also mit weitgehenden und spezifischen Informationen versehene und ausgerichtete Sozialsysteme Existenzsicherung und Teilhabeermöglichung effizient realisieren, auch im Hinblick auf Wohlfahrt und Umverteilung, wie es die Autor*innen des Gutachtens generell für Wohlfahrtssysteme behaupten (33), wäre zu prüfen. Es gibt gute Gründe, dies zu bezweifeln (siehe Endnote 6).

Diese kritische Kommentierung zeigt erneut, dass im Gutachten vollkommen unreflektiert Behauptungen aufgestellt

werden, dabei bekannte Tatsachen und grundsätzliche Erwägungen außen vor gelassen werden.

Das zeigt sich auch bezüglich der (Un) Kenntnis hinsichtlich der Grundeinkommensvorschläge. Es wird von den Autor*innen des Gutachtens Folgendes behauptet: „Ein vermeintlicher Vorteil eines BGE liegt in den geringen Anforderungen, die an die Qualität der staatlichen Informationen gestellt werden, da im Idealfall, so die Vorstellung der Befürworter, *überhaupt keine Bedürfnisprüfung* mehr durchgeführt werden soll.“ (32) Klar: Nicht nur im Idealfall, sondern grundsätzlich soll mit dem BGE (aber auch bei anderen universellen und bedingungslosen Leistungen) die folgenschwere sozialadministrative Bedürfnisprüfung für die grundlegende und für alle gleichen Existenz- und Teilhabesicherung wegfallen. Allerdings wird mit der Behauptung der geringen Anforderung an die Qualität staatlicher Informationen vollkommen vergessen, dass a) weiterhin Informationen für bestimmte Sonderbedarfe und -angebote nötig sind (siehe oben), und b) dass Informationen zu Einkommen, und, wie schon dargelegt, auch zu Vermögen, mit eingeführtem BGE zum Beispiel weiterhin im Rahmen des Steuerrechts erhoben werden. Und beides sogar gegenüber dem heutigen Zustand qualitativ und quantitativ verbessert, will man das Sozial-

und Steuersystem effektiver gestalten. Denn nur so ist die notwendige und ausreichende Versorgung aller und bedarfsgerechte Umverteilung möglich. Und nur so sind Steuerzahlungen gemäß gesetzlicher Grundlage durchzusetzen und gesetzeswidrige Steuerhinterziehung auszumerzen. Die Informationsbeschaffung zum Beispiel zur Steuererhebung ist im Gegensatz zur Datenkrake, die man zur Beibehaltung der sozialadministrativen Bedürftigkeitsprüfung für den Grundbedarf erhalten oder gar noch erweitern will, nichtdiskriminierend und nicht ausgrenzend, weil sie alle Steuerzahler*innen betrifft – und eben nicht nur eine Minderheit in der Bevölkerung wie zum Beispiel Grundsicherungsbeziehende. Natürlich gibt es auch bei den Steuersystemen gute Gründe für Einschränkungen bezüglich der Informationsbeschaffung, zum Beispiel bei Einführung eines BGE. Dies betrifft zum Beispiel Forderungen nach Individualisierung und Vereinfachung des Einkommensteuersystems bei Einführung des BGE: So sind zum Beispiel Angaben über den Familienstand sowie Partner*inneneinkommen/-vermögen für die Gewährung des BGE vollkommen überflüssig, wenn das Steuersystem genauso individualisiert wird, so wie das BGE individualisiert ist. Das individualisierte und universalisierte (weil für alle gleichgeltende) Steuersystem ist vor diesem Hintergrund das Pendant zu einer in-

dividualisierten und universalisierten Existenzsicherung und Teilhabermöglichkeit via BGE.

Ein erstes Fazit lautet: Die Autor*innen des Gutachtens fallen mit ihrer Forderung nach einer Datenkrake Staat bezüglich der Sicherung der Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe weit hinter den laufenden gesellschaftlichen Diskurs zurück, der in vielen Bereichen der sozialen Systeme und darüber hinaus in der Daseinsvorsorge die Universalisierung der Angebote und Leistungen vorschlägt: sei es in Form von Grundeinkommen, gebührenfreien Zugängen zu Bildung, Kultur, Mobilität und zur digitalen Infrastruktur sowie einem universellem Zugang zur Gesundheitsvorsorge und -versorgung (vgl. Blaschke 2019b). Oder sei es hinsichtlich des Bereichs der grundlegenden, für alle gleichen Existenz- und Teilhabesicherung (vgl. Verband Entwicklungspolitik Deutscher Nichtregierungsorganisationen 2014, Blaschke 2015b).⁷

Warum verschließen sich die Autor*innen des Gutachtens solchen Befunden? Die Autor*innen des Gutachtens verpflichten sich nach eigenen Angaben der Theorie des Tagging von George A. Akerlof. Diese Theorie vermeint, dass die Berücksichtigung möglichst vieler verifizierbarer Indizien für die Bedürftigkeit von Menschen die Effizienz wohlfahrtsstaatlicher Umverteilung

erhöhe (vgl. 33). Als Tagging-System ist ein Umverteilungs- und Wohlfahrts-/Steuersystem zu verstehen, das „uses various characteristics, such as age, employment status, female head of household, to identify (in my terminology to „tag“) groups of persons who are on the average needy. A system of tagging permits relatively high welfare payments with relatively low marginal rates of taxation, a proposition which will be explained presently and discussed at some length.“ (Akerlof 1978, 8) Akerlof ist zuzugestehen, dass er nicht nur die Nachteile von Systemen sieht, die auf die Identifizierung von Bedürftigkeit weitgehend verzichten, wie zum Beispiel der Nachteil zu hoher Grenzsteuersätze. Er sieht aber genauso die Nachteile von Tagging-Systemen: „which are the perverse incentives to people to be identified as needy (to be tagged), the inequity of such a system, and its cost of administration“ (ebenda, 17). Das wirft erneut kein gutes Bild auf die Autor*innen des Gutachtens. Den mit Akerlof hat ihre theoretische Quelle das benannt, was sie unterschlagen. Gemeint sind die Ungerechtigkeiten, Ausgrenzungen, Stigmatisierungen, die ausufernden Überwachungs- und Kontrollbürokratien, exorbitanten Wohlfahrtsverluste und gesellschaftlichen Spaltungen in

Sozialleistungsbeziehende und nicht Sozialleistungsbeziehende durch Tagging-Systeme. Um aber überhaupt einen seriösen und wissenschaftlich fundierten bewertenden Vergleich zwischen universellen und nicht universellen Leistungen zu ziehen, müssen diese gewichtigen Punkte berücksichtigt werden. Ebenso die Argumente, die a) für ein für alle Menschen gleiches und bedingungslos anerkanntes Existenz- und Teilhabeminimum sprechen, sowie b) darüber hinaus für eine aus Gründen der Ungleichheit von Menschen ungleiche Zuerkennungen von Gütern.⁸

Grundsätzlich wäre auch noch die Frage durch die Autor*innen des Gutachtens zu beantworten, welche Folge- und Nebenkosten nicht universelle Systeme haben: hohe Aufwendungen für Bürokratie, für Überwachungen und für Kontrollen, für Beschaffung von Informationen, für Rechtsprechung in Streitfällen, sowie hohe mittelbare Folgekosten der sozialen Ausgrenzung, Stigmatisierung und Diskriminierung. Kann angesichts dieser Kosten, die erst einmal seriös zu ermitteln wären, denn wirklich von effizienten bedürftigkeits- und anderweitig geprüften Sozialleistungssystemen zur grundlegenden Sicherung der Existenz und Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe

gesprochen werden? Äußerst ineffektiv sind sie nachweislich schon jetzt (siehe Endnote 6).

Auch dieser Abschnitt des Wissenschaftlichen Gutachtens zeigt, dass dieses nicht den Ansprüchen einer seriösen und wissenschaftlichen Arbeit entspricht – unbelegte und falsche Behauptungen, nur unvollständig berücksichtigte Argumentationen selbst bei angeführten Gewährsleuten, Nichtberücksichtigung der aktuellen Debatten.

9. BGE und Freizügigkeit

Dieser Abschnitt zu BGE und Freizügigkeit beginnt mit einer weiteren unbelegten Behauptung: „Das BGE wird von seinen Befürwortern in einem rein nationalstaatlichen Kontext diskutiert.“ (36) Die Autor*innen des Gutachtens haben offensichtlich weder die Debatten zum Thema Grundeinkommen als Globales Soziales Recht verbunden mit einer globalen Bewegungsfreiheit/ Freizügigkeit (vgl. [Netzwerk 2015](#)) noch als Menschenrecht (vgl. [Blaschke 2012](#)) wahrgenommen, auch nicht die seit September 2020 laufende Europäische Bürgerinitiative „Bedingungslose Grundeinkommen in der gesamten EU“ (www.ebi-grundeinkommen.de). Auch scheinen sie nicht wahrgenommen zu haben, dass es seit 1986 das Basic Income European Network (später Basic

Income Earth Network), seit 2014 das europäische Netzwerk Unconditional Basic Income Europe (UBIE, vgl. [Blaschke 2014](#)) gibt. Diese beiden und andere Netzwerke diskutieren welt- bzw. europaweite (partielle) Grundeinkommen.

Besonders bemerkenswert ist aber, dass der Vorwurf, den die Autor*innen den Befürworter*innen des BGE machen, sie selbst trifft: Sie argumentieren beim Thema einer BGE-verursachten Ab- und Zuwanderung auf rein nationalstaatlichem Niveau. Transnationale Ansätze, die ökonomische, steuerrechtliche, ökologische und soziale Mindeststandards sichern, werden überhaupt nicht angedacht bzw. berücksichtigt. Das ist fatal. Fatal ist es, weil das Problem der (faktisch existenziell erzwungenen) Ab- und Zuwanderung von vielen Menschen in andere Länder schon längst besteht, auch ohne BGE.

Schauen wir uns einige Annahmen, Thesen und Begründungen der Autor*innen aus diesem Abschnitt zu BGE und Freizügigkeit des Gutachtens nun genauer an:

Richtig ist zwar der Allgemeinplatz, dass „Ansässigkeitsentscheidungen unter Berücksichtigung vieler Faktoren getroffen [werden]. Ein wichtiger Faktor hierbei ist und bleibt

die wirtschaftliche Perspektive.“ (36) Sie anerkennen zwar im ersten Satz die Vielfalt an, schwenken im zweiten Satz jedoch gleich auf das wirtschaftliche Motiv ein. Kulturelle und familiäre Gründe sind ebenso wichtig. Manifest wird diese Unterkomplexität der Betrachtung des Migrationsthemas auch, wenn sie solche ökonomischen und sozialen Vor- und Nachteile, in der Betrachtung außen vor lassen, wie zum Beispiel die Qualität des Gesundheitsvorsorge- und -versorgungssystems, des Bildungs- und Qualifizierungssystems, des Entlohnungssystems, des bestehenden Sozialleistungssystems usw. usf.

Auf Grundlage dieser unterkomplexen Betrachtung wird nun zu begründen versucht, warum das BGE zu problematischer Ab- und Zuwanderung führe. Angenommen wird, dass es eine Freizügigkeit gibt und das BGE in einem Land eingeführt ist, in einem anderen nicht. Auch wird davon ausgegangen, dass alle im jeweiligen Land Lebenden das BGE erhalten. Geprüft werden nun die unter diesen Annahmen entwickelten Thesen der Autor*innen des Gutachtens. Konzentriert wird sich auf folgende zwei Argumentationslinien, da sie sich in diesem Abschnitt des Gutachtens in leicht veränderten Kontexten wiederholen, also als paradigmatisch angesehen werden können.

a „Personen mit unterdurchschnittlicher Leistungsfähigkeit oder geringen Erwerbsmöglichkeiten könnten sich durch ein BGE angezogen fühlen, vor allem, wenn das BGE Höhen erreicht, die deutlich über den Möglichkeiten zur Einkommenserzielung im Heimatland einer Person liegen.“ (36) Lassen wir die Problematik der Leistungsfähigkeit hier beiseite, zeigt sich bei dieser Argumentation, dass das in einem bestimmten Land gezahlte Grundeinkommen sich an Einkommenshöhen und Niveaus der Lebenshaltungskosten des jeweiligen Landes orientiert. Von daher könnte ich folgende Frage stellen: Warum sollte eine kulturell und familiär verwurzelte Person in ein Land mit einem BGE ziehen, wenn das dortige, mglw. höhere Grundeinkommen die gleiche Kaufkraft hat, wie sein Erwerbseinkommen bzw. Einkommen aus Sozialleistungen in seinem Heimatland? Ein BGE in einem bestimmten Land mit Möglichkeiten der Einkommenserzielung in einem anderen Land zu vergleichen und daraus Rückschlüsse bzgl. eines Migrationsverhaltens zu ziehen, ist eine etwas komplexere Angelegenheit als die aufgestellte These vermuten lässt. Außer Acht wird gelassen, dass die Lebenshaltungskosten von Land zu Land verschieden sind, dass kulturelle und andere Bindungen bestehen. Auch können nicht zu bezahlende Güter und Dienstleistungen in dem Land ohne BGE gegeben sein, die

simple Einkommensvergleiche in Frage stellen.

b „Höhere Steuern verstärken den Anreiz der Besserverdienenden, durch Umzug in ein Niedrigsteuerland der hohen Abgabebelastung zu entgehen.“ (36) Auch diese These ist äußerst problematisch. Denn eine hohe Abgabebelastung für die erworbenen Einkommen von Besserverdienenden in dem Land mit eingeführtem Grundeinkommen ist kein ausreichender Indikator für deren reale Einkommenssituation. Betrachtet werden muss das Verhältnis zwischen den gesamten Steuer- und Abgabenbelastungen *und* dem Grundeinkommen zzgl. weiterer Nettoeinkommen. Und dies muss zudem noch, wie bei a, mit den Kosten für die Lebenshaltung in dem anderen Land verglichen werden.

Auch kann man erwarten, dass die Möglichkeit der Sicherung von Mindeststandards (inkl. Mindesthöhe) für Sozialleistungen, für Entlohnungen und für Steuern in den EU-Ländern in die Betrachtung einfließt.⁹ Denn wenn diese Mindeststandards für Sozialleistungen die Existenz und gesellschaftliche Teilhabe im jeweiligen Land sichern, die Entlohnungen mindestens ebenfalls diese Sicherung erreichen, und wenn die (Einkommens-)Steuerbelastungen in allen EU-Ländern nicht unter ein bestimmtes

Mindestniveau fallen, kann den unter a und b gemachten Aussagen im Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF noch mehr argumentativ entgegengehalten werden. Wenn darüber hinaus in allen/vielen EU-Ländern sogar ein Grundeinkommen eingeführt wäre, das die in jedem EU-Land nötigen Ausgaben für die grundlegende Sicherung der Existenz und Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe absichert und dies mit einer bestimmten Steuerreform zulasten der Personen mit (sehr) hohen Einkommen und Vermögen finanziert wäre, dann würden sich die Thesen der Autor*innen des Gutachtens in Luft auflösen. Aber soweit nachdenken können oder wollen die Autor*innen des Gutachtens nicht. Warum nicht? Warum sehen sie nicht, oder wollen es nicht sehen, dass in der EU Mindeststandards für Steuern ([Englisch 2021](#)), Löhne ([Europäisches Parlament 2021](#)) und die Umsetzung sozialer Rechte inkl. Mindesteinkommen ([Europäische Kommission 2021](#)) diskutiert werden, eingeführt werden sollen oder deren Einführung auf der Tagesordnung steht?

Auch dieser Abschnitt leidet darunter, dass die Autor*innen des Gutachtens unbewiesene und unbeweisbare Behauptungen aufstellen. Die vorgetragenen Argumente und Thesen fußen auf unterkomplexen Annahmen und Begründungen. Sie sind in ihrer Schlichtheit nicht stichhaltig. Darüber hinausgehende Überlegungen werden entweder aus Unkenntnis oder aus Ignoranz nicht angestellt.

10. Schlussbetrachtungen

Mit den Schlussbetrachtungen versuchen die Autor*innen des Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen noch einmal ihre grundsätzliche Ablehnung des Grundeinkommens zu begründen. Dabei gehen sie über die Fragen der Reaktionen des „Arbeitsangebots“ und der Finanzierung hinaus:

Erstens wird Schrecken damit verbreitet, dass die Einführung eines BGE zu „substantiellen Steuererhöhungen“ (39) führt. Nicht reflektiert wird dabei, wer bei einem konkret gestalteten BGE-Modell unterm Strich gewinnen und wer verlieren würde. Dies würde der Drohkulisse „Steuererhöhung“ einiges von ihrem Schrecken nehmen. Für alle Betroffenen wäre nämlich die Frage zu beantworten, was bringt das BGE – neben der Bedingungslosigkeit – netto.

Und da können einige BGE-Modelle nachweisen, dass die übergroße Mehrheit ein Plus zu verzeichnen hätte, eine kleine Minderheit ein Minus.

Zweitens wird ein weiteres Schreckensszenario beschrieben: „die Kontrolle derjenigen, die mit ihren Arbeitseinkommen das BGE finanzieren, [müsse] massiv ausgedehnt werden.“ (39) Mit diesem Satz wird suggeriert, dass a) insbesondere Erwerbs- bzw. Lohnarbeitende das BGE finanzieren müssten, dafür b) auch noch viel mehr steuerliche Kontrollen erleiden müssten. Im Falle a wird offensichtlich unterstellt, dass das BGE insbesondere über die bisherige Lohn- und Erwerbseinkommenssteuer finanziert – nicht überwiegend oder nicht auch über die Besteuerung anderer Einkommensarten, wie zum Beispiel Finanztransaktionen. Darüber hinaus scheint im Falle b den Autor*innen wohl nicht bewusst zu sein, dass im Falle zu erhöhender öffentlicher Ausgaben inkl. Grundeinkommen zwar konsequenter gegen die verschiedenen Formen der Steuerflucht und -hinterziehung vorgegangen werden müsste, insbesondere aber bei den Wenigen, bei denen vergleichsweise sehr viel zu holen ist, also bei den obersten Einkommens- und Vermögenschichten (vgl. [Financescout24 o. J., Arbeitskreis Steuermythen 2019](#)). Das dafür nötige Personal könnte dann nach erfolgreicher Umschulung aus

dem Personal der bisher für Bedürftigkeitsprüfungen zuständigen Grundversicherungs-Institutionen gewonnen werden.

Dann wird drittens behauptet, dass „höhere Steuern [...] eine Auswanderung vieler Leistungsträger erwarten“ (39) ließe, was wiederum die Finanzierbarkeit des BGE erschwerte. Hier fragt sich: Wer ist eigentlich mit „Leistungsträgern“ gemeint? Sind es diejenigen, die tatsächlich und tagtäglich ihre Fähigkeiten einsetzen, um das Wohl und das gute Leben aller Menschen in der Gesellschaft zu befördern, oder sind es diejenigen, die per wirkender Macht- und Statusungleichheiten sich anmaßen, ein sehr großes Stück vom Kuchen, der da „gesellschaftlicher Reichtum“ heißt, abzuschneiden? Sind die Leistungsträger die vielen Fachkräfte in den Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Sozial- und Bildungsorganisationen, im Reinigungsgewerbe, im Handwerk und Einzelhandel, und die vielen, die sich unbezahlt um andere Menschen kümmern und sich politisch für Klimagerechtigkeit und Demokratie einsetzen? Diese würden alle enorm vom Grundeinkommen profitieren. Warum sollten sie auswandern? Oder sind „Leistungsträger“ die Nieten in ([Ogger 1992](#)) oder ohne Nadelstreifen ([Nauert 2018](#)), die unserer Gesellschaft tagtäglich zur Last fallen und zukünftigen

Generationen enorme Lasten aufbürden, weil sie mit ihren Handlungen und Entscheidungen enorme politische, soziale und ökologische (Folge-) Kosten verursachen? Wenn deren Auswanderung tatsächlich erfolgen würden, wie viel Kosten würde das unserer Gesellschaft ersparen, wie viel mehr hätten wir zukünftig für öffentliche Ausgaben inkl. Grundeinkommen zur Verfügung? Das sind Fragen, die sich die Autor*innen des Gutachtens nicht stellen.

Fazit

Zu begrüßen ist, dass das Thema Grundeinkommen zunehmend Gegenstand von wissenschaftlichen Betrachtungen und Diskussionen ist. Denn mit dem Grundeinkommen als Teil einer grundlegenden gesellschaftspolitischen Reform sollen verschiedene Probleme der Gesellschaft gelöst werden – damit sie zukunftsfähig, gerecht und solidarisch wird. Daher braucht der Ansatz eine sorgfältige wissenschaftliche Prüfung und darüber hinaus eine breite gesellschaftliche Debatte, die durch die Wissenschaft mit ihren Mitteln unterstützt werden sollte. Voraussetzung dafür ist, dass sich

wissenschaftliche Betrachtungen und Diskussionen an anerkannten Standards orientieren.

Das hier besprochene Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen weist sehr viele Mängel auf. Es ist geprägt von falschen und unterkomplexen Darstellungen, unbewiesenen Behauptungen und Widersprüchen. Das Gutachten genügt nicht allgemeinen Ansprüchen an Wissenschaftlichkeit und Seriosität. Dem Ziel, politische Entscheidungsträger wissenschaftlich fundiert und seriös zu beraten und die öffentliche Debatte über das Grundeinkommen ebenso wissenschaftlich fundiert und seriös zu unterstützen, wird das Gutachten nicht gerecht.

Sowohl der Autor dieser Kritik am Gutachten als auch andere Mitglieder des Netzwerks Grundeinkommen stehen einer seriösen und von Sachkenntnis geprägten, auch durchaus kritischen Debatte über das Grundeinkommen offen gegenüber. Nur im seriös und klug geführten Diskurs können nachhaltig wirkende Antworten auf Zukunftsfragen erarbeitet werden.

Ronald Blaschke
Januar 2022



Foto: Fiona Krakenbürger

Zum Autor

Ronald Blaschke ist Mitgründer des Netzwerks Grundeinkommen und des europäischen Netzwerks Unconditional Basic Income sowie Mitherausgeber mehrerer Bücher und Autor zahlreicher Beiträge zum Grundeinkommen und zu angrenzenden Themen.

<https://www.ronald-blaschke.de/>

Endnoten

1 Ein in Anführungszeichen gesetzter Text kennzeichnet ein Originalzitat aus dem Gutachten. In Klammern steht die Seitenzahl im Gutachten.

2 Die Begriffe „Grundeinkommen“ und „bedingungsloses Grundeinkommen“ (Abkürzung „BGE“) werden im Folgenden synonym verwendet, da sie die gleiche Definition haben (siehe „Die Idee“ auf der Website des Netzwerks Grundeinkommen). Im Gegensatz stehen die im Gutachten verschieden und widersprüchlich verwendete Begriffe Grundeinkommen und bedingungsloses Grundeinkommen.

3 Kursive Hervorhebungen in den Zitaten wurden von mir vorgenommen.

4 Eine von vielen Überlegungen dazu lautet: Stellen wir uns vor, dass das Grundrecht auf Wahlbeteiligung der Frauen erst einmal durch Experimente und Feldversuche überprüft und bei entsprechenden negativen Ergebnissen der Experimente und Feldversuche zurückgewiesen worden wäre. Würden wir das akzeptieren? Und würden wir dies bzgl. des Grundeinkommens akzeptieren, wenn man diesem eine grundrechtliche Qualität zuerkennt? Kann man Grundrechte vorbehaltlich von Ergebnissen bestimmter Experimente und Feldversuche anerkennen bzw. ablehnen?

5 Eine weitere Kritik, die sich in Teilen mit meiner deckt, findet sich bei dem Soziologen Rolf Heinze und dem Volkswirtschaftler sowie Arbeitsmarktexperten Jürgen Schupp: "Ein jüngst vorgelegtes Gutachten, das durch den wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium für Finanzen erstellt wurde und in dem vier unterschiedliche Varianten eines BGE mithilfe von Mikrosimulationsstudien präsentiert wurden, kommt aufgrund der notwendigen substanziellen Erhöhungen der Einkommenssteuer zu dem Schluss: ‚In einer offenen Gesellschaft ist ein individuelles, bedingungsloses und in seiner Höhe existenzsicherndes BGE aus Sicht des Beirats daher nicht umsetzbar‘ (Wiss. Beirat 2021, S. 40). Zu einer möglichen Finanzierung eines BGE aus anderen möglichen Steuerquellen werden in dem Gutachten keine Aussagen getroffen. Zudem bleiben in den zugrundeliegenden Simulationsstudien (Blömer und Peichl 2021) dynamische Verhaltensanpassungen der Menschen bspw. ausgelöst durch potenzielle Erhöhungen produktiver Potenziale der Grundeinkommen beziehenden Bevölkerung, nicht auszuschließende Kostensenkungen im Gesundheitsbereich, Anpassungen der Güter- und Arbeitsnachfrage oder auch Qualitätsverbesserungen des gesellschaftlichen Zusammenhalts bei solchen rein mikroökonomischen Simulationsstudien und Partialmodellen der Volkswirtschaft üblicherweise

ausgeblendet. Die Frage einer Finanzierung der Nettokosten eines BGE sowie die entsprechenden nötigen steuerpolitischen Änderungen entscheiden über die Frage, wie sich ein BGE auf die Einkommenslagen einzelner Bevölkerungsgruppen auswirken wird und welche Gruppen am Ende – zumindest kurzfristig – Nettogewinnende oder Nettozahlende wären." (Heinze/Schupp 2022, 29)

Eine grundsätzliche Kritik, die sich in weiten Teilen mit meiner folgenden Kritik an der Mikrosimulationsmethode deckt, veröffentlichte der Volkswirt Alexander Spermann mit Bezug zum hier kritisierten Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen: „Fundamentalkritiker von Mikrosimulationsstudien verweisen auf fundamentale Schwachstellen dieser ex-ante Evaluationsmethode. Erstens beruhen die unterstellten Arbeitsangebots- und Arbeitsnachfrageelastizitäten auf Daten der Vergangenheit, so dass sie bei großen Änderungen im Steuer- und Transfersystem nicht mehr gelten könnten – das ist die sogenannte Lucas-Kritik, die nach dem Nobelpreisträger Robert Lucas benannt ist [...]. Dieser Einwand lässt sich auch nicht entkräften, wenn sehr differenzierte Elastizitäten verwendet werden. So wird bei Arbeitsangebotselastizitäten zwischen Haushaltstypen (Single, Paare, Frauen, Männer) sowie Partizipations- und Arbeitsstundenentscheidungen bzw. bei Arbeitsnachfrageelastizitäten zwischen gering-, mittel- und hochqualifizierten Arbeitnehmern unterschieden – sie basieren jedoch auf Vergangenheitswerten und schließen Änderungen in der Zukunft aus. Zweitens wird nur ein Teil der für die Arbeitsangebotsentscheidung von Menschen relevanten Faktoren in das Modell aufgenommen. So erhöht Einkommen und Freizeit in diesem Modell die Zufriedenheit der Menschen, Arbeit ist dagegen mit Leid verbunden, das durch Einkommen kompensiert werden muss. Dass Menschen durch die Aufnahme von Arbeit zufriedener werden, weil sie sich wieder in einem Arbeitsumfeld mit anderen Menschen befinden, leichter Kontakte knüpfen und Einsamkeit überwinden können, was potenziell depressivem Verhalten entgegenwirkt und damit positiv auf ihre Gesundheit wirkt – diese in der realen Welt relevanten Faktoren spielen in Mikrosimulationen derzeit so gut wie keine Rolle. Drittens wird die Arbeitsnachfrage der Unternehmen rudimentär modelliert. In einer Welt mit chronischen Fachkräftemangel und einem hohen Bedarf an zuverlässigen geringqualifizierten Hilfskräften insbesondere im Dienstleistungssektor ist die Arbeitsnachfrage nicht nur vom Lohn abhängig. Was nützt es Unternehmen, wenn sie zu geringen Löhnen Mitarbeiter finden, die z.B. unpünktlich und häufig krank sind? Das reale Verhalten von Unternehmen unterscheidet sich zum Teil deutlich von den – notwendigerweise – vereinfachenden Annahmen des Modells. Trotz aller Kritik sollten Mikrosimulationsstudien mit dem Verständnis für ihre methodischen Begrenzungen eingesetzt werden. Sie können einen Beitrag zur Analyse fiskalischer Effekte in der kurzen Frist und von Verhaltensreaktionen von Menschen und Unternehmen auf Veränderungen von Anreizen leisten. Somit können sie Hinweise auf mögliche Fallstricke und unerwünschte Verhaltensreaktionen geben, die zu hohen fiskalischen Kosten führen könnte. *„Sie können jedoch auch als Bremser für*

echte Sozialinnovationen genutzt werden und einem Status quo bias Vorschub leisten. Denn für die Abschätzung umfassender innovativer Sozialreformen, die auch den Mindset einer Gesellschaft verändern könnten, sind sie wenig geeignet.“ (Sperman 2022, 7f.) Spermann bewertet die Eignung von Mikrosimulationen bezüglich grundsätzlicher Reformen (wie zum Beispiel dem Grundeinkommen) wie folgt: *„Die Methodik der Mikrosimulation ist bei fundamentalen Reformen jedoch ungeeignet. Hier greift die Lucas-Kritik.“* Spermann verweist darüber hinaus auf eine Fülle von äußerst fragwürdigen Ergebnissen von Mikrosimulationen in der Vergangenheit, zum Beispiel zur Einführung des Mindestlohns und von Hartz IV und bei der Reform der Minijobs (vgl. ebenda, 7). Alle diese grundsätzlichen Kritiken an Mikrosimulationen dürften auch den Autor*innen des Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen bekannt sein. Sie werden im Gutachten aber unterschlagen, die Ergebnisse der dem Gutachten zugrunde gelegten ifo-Mikrosimulation nicht hinterfragt.

6 Ineffektiv sind Sozialsysteme dann, wenn sie ihre Funktion nicht oder unzureichend erfüllen, zum Beispiel Menschen eine ausreichende Gesundheitsvorsorge-/versorgung zu ermöglichen oder die grundlegende Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Grundsätzlich steht auch die Frage im Raum, ob bestehende Sozialsysteme effizient sind, wobei Effizienz hier als Zielerreichung mit geringem Aufwand verstanden wird. Die zwar geringen Aufwendungen aber gleichzeitig fehlende Zielerreichung in vielen Teilbereichen des deutschen Sozialsystems deuten auf einen grundsätzlichen Effizienzkonflikt in Bezug auf Sozialsysteme im Inneren hin – auch bezüglich der Grundsicherungssysteme, die die grundlegende, für alle gleiche Sicherung der Existenz und Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe garantieren sollen: 1. Geringere Aufwendungen führen zu Unterversorgungen und Absicherungslücken. 2. Würden die durch das bestehende ineffektive Sozialsystem externalisierten Kosten (längere Gesundheitsschäden und Invalidisierung, Verelendung und deren Folgen, Kriminalität, Inanspruchnahme der Rechtsprechung zur Klärung von Konflikten mit den jeweiligen Institutionen des Sozialsystems, Spaltung der Gesellschaft und deren Folgen usw.) erfasst und den Aufwendungen hinzugerechnet, könnte sich ergeben, dass das bestehende Sozialsystem hochgradig ineffizient hinsichtlich Wohlfahrtseffekt und Umverteilung ist. Und dies auch wegen seiner Ausrichtung an privatwirtschaftlichen bzw. betriebswirtschaftlichen (Effizienz-)Kriterien. Dieses Ergebnis stünde dann im Gegensatz zur Auffassung der Autor*innen des Gutachtens (33). Die genannten Fragen gewissenhaft und abschließend zu untersuchen, würde den Rahmen vorliegenden Beitrags sprengen.

7 Der Verband Entwicklungspolitik Deutscher Nichtregierungsorganisationen (VENRO) stellt fest: *„Vielfach werden bei Programmen sozialer Sicherung ‘Targeting’-Methoden angewandt. Diese dienen der Identifizierung und Auswahl von Bevölkerungsgruppen, die zum Erhalt von*

Sozialleistungen berechtigt sind. Eine solche Auswahl kann sich auf bestimmte Kategorien wie geographische Region, Alter oder Geschlecht beziehen oder auf einem konkreten Bedarf basieren. Auch eine Kombination dieser Kriterien wird angewandt. Problematisch ist hierbei, dass auch mit differenzierten Targeting-Methoden insbesondere zur Bestimmung des Bedarfs die angestrebten Zielgruppen nicht zufriedenstellend erreicht werden. Targeting-Methoden führen in vielen Fällen zu Exklusionsfehlern und Manipulation, was als menschenrechtlich bedenklich einzuordnen ist. Ihre Effektivität ist fraglich, da sie mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden sind, der von vielen Ländern nicht realisiert werden kann und der die Mittel reduziert, die schließlich bei den Zielgruppen ankommen.“ Weiter wird ausgeführt: „Der Trend zu konditionierten Programmen wird von VENRO kritisch gesehen. Sowohl Targeting-Methoden als auch konditionierte Sozialleistungen sind unter menschenrechtlichem Gesichtspunkt problematisch, wenn sie unangemessen sind und zu Ausschluss und Diskriminierung Berechtigter führen. [...] Vor diesem Hintergrund wird im internationalen Entwicklungsdiskurs verstärkt das Konzept des Grundeinkommens als ein mögliches Instrument diskutiert, das gerade auch in Gebieten generalisierter Armut in Ländern des Globalen Südens alle Bevölkerungsgruppen erreichen kann, Ausschlussfehler verhindert, Klarheit bei den Berechtigten schafft, Korruption, Klientelismus und politische Erpressbarkeit bei der Feststellung der Berechtigten minimiert, gerichtlicher Nachprüfung leicht zugänglich ist und die Verteilung vereinfacht. Ein Grundeinkommen, dessen Finanzierung die Bevölkerungsgruppen mit höherem Einkommen stärker belastet und an alle ausgezahlt wird, kann die Universalität sozialer Sicherheit, insbesondere die Einkommenssicherheit und darauf gründende wirtschaftliche Aktivitäten, und die gesellschaftliche Umverteilung befördern. Es hat ein hohes Potenzial zur Verwirklichung des Menschenrechts auf soziale Sicherheit. Politisch-gesellschaftlich birgt ein universeller Transfer, der die gesamte Bevölkerung einbezieht, positive Aspekte, weil Menschen Leistungen nicht vorrangig deswegen bekommen, weil sie arm sind, sondern weil sie darauf als Bürgerinnen und Bürger der Gesellschaft Anspruch haben“ (Verband Entwicklungspolitik Deutscher Nichtregierungsorganisationen 2014, 4f.). Auch wenn sicherlich nicht alle hier vorgetragenen Gründe gegen bedürftigkeits- und anderweitig geprüfte Sozialleistungen bzgl. der unmittelbaren und grundlegenden Existenzsicherung für alle für Länder des reichen Nordens (in diesem Maße) zutreffend sind, so wird doch deutlich: Universelle Leistungen sind bedeutend effektiver, grund- und menschenrechtskonformer zur grundlegenden Existenz- und Teilhabesicherung als nicht universelle Leistungen.

8 In Anlehnung, ich betone Anlehnung, an das Prinzip der austeilenden (distributiven) Gerechtigkeit nach Aristoteles, kann bei der Verteilung von (hier: materiellen) Gütern durch die Gesellschaft an die Individuen folgender Grundsatz gelten: Gleiche müssen Gleiches bekommen und Ungleiche Ungleiches. Das heißt, das zu verteilende Gut muss in einer angemessenen Relation

zu den Empfängern stehen, bei Aristoteles in Relation zur Würdigkeit des Empfangenden. Das gleiche Grundeinkommen bzw. der gleiche Rechtsanspruch auf das Grundeinkommen (und auf alle universellen Leistungen) für alle betont die grundsätzliche Würdigkeit eines jeden Menschen: Jeder Mensch ist als Mensch mit gleicher Würde ausgestattet und bedarf für ein würdevolles, was immer auch selbstbestimmtes und eigenverantwortliches/-bares Leben meint, einer bedingungslosen Absicherung der grundlegenden Existenz und Teilhabemöglichkeit. Gleichen gebührt Gleiches bezüglich der Zuerkennung von Gütern aus dem gesamtgesellschaftlichen Reichtum. Für diese Zuerkennung in Form von Grundeinkommen, gebührenfreier Zugänge zu Mobilität, Kultur, Bildung, Gesundheitsvorsorge/-versorgung etc. bedarf es keiner Informationen, außer der, dass der jeweilige Mensch lebt. Nun sind Menschen aber auch ungleich: Manche haben Behinderungen, sind chronisch krank, sind sozial benachteiligt usw. – bedürfen als Ungleiche gegenüber anderen Menschen ungleiche, also besondere Zugänge zu Gütern – zum Beispiel durch zugestandene Sonderbedarfe, Sonderangebote und -förderungen aus öffentlichen Mitteln. Die Würdigkeit dafür ergibt sich aus der Ungleichheit. Um diese Sonderbedarfe gesellschaftlich und individuell passgerecht sicherzustellen bedarf es natürlich einer bestimmten Anzahl bestimmter Informationen. Eine andere Form der Anerkennung der Würdigkeit bezüglich des Anteils am gesellschaftlichen Reichtum kann sich auf einer – wie auch immer begründete Leistung – stützen. Ungleiche Leistung kann also ungleiche Ab- bzw. Zuerkennung von Ansprüchen auf Gütern begründen – jenseits und über die gleiche Anerkennung aller Menschen als Gleiche hinaus. Auch dafür bedarf es einer bestimmten Anzahl bestimmter Informationen. Zuerkennung kann über eine Art Entgeltung, Aberkennung über eine Besteuerung (zum Beispiel von Einkommen und Vermögen) erfolgen.

9 Da die Argumentation in diesem Abschnitt hauptsächlich auf die Freizügigkeit (Ab- und Zuwanderung) innerhalb der EU abstellt, soll die Diskussion hier auf die EU bezogen bleiben.

Literatur und Quellen

- Akerlof, George A.: The Economics of „Tagging“ as Applied to the Optimal Income Tax, Welfare Programs, and Manpower Planning, in: The American Economic Review, Vol. 68, No. 1 (Mar., 1978), 8-19; <http://piketty.pse.ens.fr/files/Akerlof1978.pdf> (abgerufen 06.01.2022)
- Arbeitskreis Steuermythen: „Jeder hinterzieht doch Steuern“, 2019; <https://steuermythen.de/mythen/mythos-22/> (abgerufen 06.01.2020)
- BAG Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE: Website zum Konzept der BAG Grundeinkommen DIE LINKE, 2021; <https://www.die-linke-grundeinkommen.de/konzept/> (abgerufen 06.01.2022)
- Blaschke, Ronald: Denk' mal Grundeinkommen, Geschichte, Fragen und Antworten einer Idee, in: Blaschke, Ronald; Otto, Adeline; Schepers, Norbert (Hrsg.): Grundeinkommen – Geschichte, Modelle, Debatten, Berlin: Karl Dietz Verlag, 2010; <https://www.ronald-blaschke.de/wp-content/uploads/2014/11/Grundeinkommen-2010.pdf> (abgerufen 06.01.2022)
- Blaschke, Ronald: Menschenrecht auch für Asylbewerber – Argumente für das Grundeinkommen, 2012; <https://www.grundeinkommen.de/21/07/2012/menschenrecht-auch-fuer-asylbewerber-argumente-fuer-das-grundeinkommen.html> (abgerufen 06.01.2022)
- Blaschke, Ronald: Bündnis „Unconditional Basic Income Europe (UBIE)“ gegründet, 2014; <https://www.grundeinkommen.de/13/05/2014/buendnis-unconditional-basic-income-europe-ubie-gegruendet.html> (abgerufen 06.01.2022)
- Blaschke, Ronald: Thomas Spence: Der Begründer des Grundeinkommens, 2015a; <https://www.grundeinkommen.de/20/08/2015/thomas-spence-der-begruender-des-grundeinkommens.html> (abgerufen 06.01.2022)
- Blaschke, Ronald: Bedingte monetäre Transfers menschenrechtlich bedenklich und bürokratisch, 2015b; <https://www.grundeinkommen.de/15/01/2015/bedingte-monetaere-transfers-menschenrechtlich-bedenklich-und-buerokratisch.html> (abgerufen 06.01.2022)
- Blaschke, Ronald: Einführung eines Grundeinkommens verfassungsrechtlich möglich, aber abhängig von konkreter Ausgestaltung, 2016; <https://www.grundeinkommen.de/22/12/2016/einfuehrung-eines-grundeinkommens-verfassungsrechtlich-moeglich-aber-abhaengig-von-konkreter-ausgestaltung.html> (abgerufen 06.01.2022)
- Blaschke, Ronald: Radikal gerecht? 2017a; <https://www.grundeinkommen.de/07/11/2017/radikal-gerecht.html> (abgerufen 06.01.2022)
- Blaschke, Ronald: Flensburger SPD will Feldversuch zum „Grundeinkommen“, 2017b; <https://www.grundeinkommen.de/10/11/2017/flensburger-spd-will-feldversuch-zum-grundeinkommen.html> (abgerufen 06.01.2022)

- Blaschke, Ronald: Grundrechte ausgehebelt: Grundsicherungen werden sehr häufig nicht in Anspruch genommen, 2018; <https://www.grundeinkommen.de/24/07/2018/grundrechte-ausgehebelt-grundsicherungen-werden-sehr-haeufig-nicht-in-anspruch-genommen.html> (abgerufen 06.01.2022)
- Blaschke, Ronald: Nach dem Urteil des BVerfG zu Hartz-IV-Sanktionen: Alles ist möglich, 2019a; <https://www.grundeinkommen.de/30/11/2019/nach-dem-urteil-des-bverfg-zu-hartz-iv-sanktionen-alles-ist-moeglich.html> (abgerufen 06.01.2022)
- Blaschke, Ronald: Grundeinkommen – Was ist das eigentlich? Und was ist ein emanzipatorisches Grundeinkommenskonzept? in: Rätz, Werner; Paternoga, Dagmar; Reiners, Jörg; Reipen, Gernot (Hrsg.): Digitalisierung? Grundeinkommen! Wien: Mandelbaum Verlag, 2019b, 14-26
- Blaschke, Ronald: Gut begründet ist das nicht: Zum Hartz-IV-Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichts, Teil 2, 2020; <https://www.grundeinkommen.de/15/04/2020/gut-begruendet-ist-das-nicht-zum-hartz-iv-sanktionsurteil-des-bundesverfassungsgerichts-teil-2.html> (abgerufen 06.01.2022)
- Blaschke, Ronald: Der Regelsatz-Skandal, 2021a; <https://www.grundeinkommen.de/30/03/2021/der-regelsatz-skandal.html> (angerufen 06.01.2022)
- Blaschke, Ronald: Grundeinkommen ist finanzierbar, 2021b; <https://www.grundeinkommen.de/03/09/2021/grundeinkommen-ist-finanzierbar.html> (abgerufen 06.01.2022)
- Blömer, Maximilian; Peichl, Andreas: Mikrosimulation verschiedener Varianten eines Bedingungslosen Grundeinkommens in Deutschland, ifo-Forschungsberichte 121/2021; https://www.ifo.de/DocDL/ifo_Forschungsberichte_121_Mikrosimulation-Grundeinkommen.pdf (abgerufen 06.01.2022)
- Bundesverfassungsgericht: Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010, 2010; https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/02/l_s20100209_1bvl000109.html (abgerufen 06.01.2022)
- Englisch, Joachim: Umsetzung der effektiven Mindeststeuer durch die EU: Welche Alternativen gibt es? 2021; <https://www.tax-legal-excellence.com/umsetzung-effektiven-mindeststeuer-durch-eu-welche-alternativen-gibt-es/> (abgerufen 06.01.2022)
- Europäische Kommission: Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Recht, 2021; https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/economy-works-people/jobs-growth-and-investment/european-pillar-social-rights/european-pillar-social-rights-action-plan_de (abgerufen 06.01.2022)
- Europäisches Parlament: Die Maßnahmen des Parlaments für faire Mindestlöhne in der EU, 2021; <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20210628STO07263/die-massnahmen-des-parlaments-fur-faire-mindestlohne-in-der-eu> (abgerufen 06.01.2022)
- Finanzscout24: Die dreizehn größten Steuerhinterziehungen, o. J.; <https://www.financescout24.de/magazin/die-dreizehn-groessten-steuerhinterziehungen> (abgerufen 06.01.2022)

- Hans-Böckler-Stiftung: Grundsicherung erreicht Arme nicht, 2012; <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-grundsicherung-erreicht-arme-nicht-8908.htm> (abgerufen 06.01.2022)
- Heinze, Rolf G.; Schupp, Jürgen: Grundeinkommen – Von der Vision zur schleichenden sozialstaatlichen Transformation, Wiesbaden: Springer VS, 2022
- Kaeser, Joe: Siemens-Chef Joe Kaeser hat auf SZ-Wirtschaftsgipfel kein bedingungsloses Grundeinkommen gefordert. Tweet am 21.11.2016; https://twitter.com/siemens_press/status/801099305176141824?lang=de (abgerufen 06.01.2022)
- Kovce, Philip: Bedingungsloses Grundeinkommen als Grundrecht? Geschichte, Gegenwart und Zukunft einer (bisher) utopischen Forderung, 2020; <https://www.bpb.de/apuz/315583/bedingungsloses-grundeinkommen-als-grundrecht> (abgerufen 06.01.2020)
- Leontief, Wassily W.: Die Folgen für Arbeitsplätze und Einkommensverteilung, in: Spektrum der Wissenschaft, 11/1982, 146-156
- Liebermann, Sascha: Feldexperimente – methodische, praktisch-legitimatorische und strategische Einwände dagegen, 2016; <https://blog.freiheitstattvollbeschaeftigung.de/2016/09/02/feldexperimente-methodische-praktisch-legitimatorische-und-strategische-einwaende-dagegen/> (abgerufen 06.01.2022)
- MacFarland, Kate: Sir Tony Atkinson, economist and “gentleman scholar”, 2017; <https://basicincome.org/topic/anthony-atkinson/> (abgerufen 06.01.2022)
- Nauert, Axel: Nieten ohne Nadelstreifen. Cool, psychopathisch und skrupellos - wie die neue Generation von Führungskräften unsere Wirtschaft ruiniert, München: Redline Verlag, 2018
- Netzwerk Grundeinkommen: Grundeinkommen und Grundsicherungen – Modelle und Ansätze in Deutschland. Eine Auswahl (von Ronald Blaschke), 2017; <https://www.grundeinkommen.de/wp-content/uploads/2017/12/17-10-Übersicht-Modelle.pdf> (abgerufen 06.01.2022)
- Netzwerkrat (Netzwerk Grundeinkommen): Grundeinkommen in Deutschland und als globales soziales Recht. Eine Positionierung zum Thema Grundeinkommen, Flüchtlinge und Migration, 2015; <https://www.grundeinkommen.de/24/12/2015/grundeinkommen-in-deutschland-und-als-globales-soziales-recht.html> (abgerufen 06.01.2022)
- Ogger, Günter: Nieten in Nadelstreifen. Deutschlands Manager im Zwielficht, München: Verlag Droemer/Knaur, 1992
- Ott, Sigrid; Knoth, Matthias; Goldschalt, Dieter: Finanzierungsmodell zum BGE von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, 2020; <https://www.grundeinkommen.de/09/04/2020/finanzierungsmodell-zum-bge-von-demokratie-in-bewegung.html> (abgerufen 06.01.2022)
- Popper-Lynkeus, Josef: Die allgemeine Nährpflicht als Lösung der sozialen Frage. Eingehend bearbeitet und statistisch durchgerechnet. Mit einem Nachweis der theoretischen und praktischen Wertlosigkeit der Wirtschaftslehre, Dresden: Verlag von Carl Reissner, 1912
- Reiners, Jörg: Wenn das Grundeinkommen ein Menschenrecht ist, 2018; <https://www.grundeinkommen.de/10/12/2018/wenn-das-grundeinkommen-ein-menschenrecht-ist.html>

(abgerufen 06.01.2022)

- Schlagnitweit, Markus: Papst Franziskus und das Grundeinkommen im Kontext von Katholischer Soziallehre und Theologie, Wien, 2021; <https://www.grundeinkommen.de/wp-content/uploads/2021/11/BGE-Papst-Franziskus-Katholische-Soziallehre.pdf> (abgerufen 06.01.2022)
- Sienhold, Michael: Die Bedingungslosigkeit ist keine Tatsache, sondern eine Norm, 2018; <https://www.grundeinkommen.de/06/12/2018/die-bedingungslosigkeit-ist-keine-tatsache-sondern-eine-norm.html> (abgerufen 06.01.2022)
- Spermann, Alexander: Aktuelle Mikrosimulationsstudien zur Einführung eines partiellen bedingungslosen Grundeinkommens in Deutschland – eine kritische Analyse. FRIBIS Paper No. 01-2022, Freiburg Institute for Basic Income Studies 2022; https://www.fribis.uni-freiburg.de/wp-content/uploads/2022/03/FRIBIS_Discussion-Paper-Series_01_2022_Alexander-Spermann.pdf (abgerufen 09.03.2022)
- Verband Entwicklungspolitik Deutscher Nichtregierungsorganisationen: Soziale Sicherheit – Fundament für eine menschenwürdige Gesellschaft, Berlin, 2014; https://venro.org/fileadmin/user_upload/Dateien/Daten/Publikationen/Positionspapiere/VENRO_PP_SozialeSicherheit_12-2014.pdf (abgerufen 06.01.2022)
- Website Europäische Bürgerinitiative „Bedingungslose Grundeinkommen in der gesamten EU“: <https://www.ebi-grundeinkommen.de/>
- Website des Netzwerks Grundeinkommen: <https://www.grundeinkommen.de/>
- Website des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen: https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Ministerium/Beiraete/Wissenschaftlicher_Beirat/wissenschaftlicher_beirat.html
- Weserreport: „Sozialbürokratie ausdünnen“, Interview mit Thomas Straubhaar, 23.09.2021; <https://weserreport.de/2021/09/bremen-bremen/panorama/sozialbuerokratie-ausduennen/> (abgerufen 06.01.2022)
- Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag: Rechtliche Voraussetzungen für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens in Deutschland, 2016; <https://www.bundestag.de/resource/blob/485786/617093ae998b8ff2868436ce1929cf81/wd-3-262-16-pdf-data.pdf> (abgerufen 06.01.2022)
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen: Bedingungsloses Grundeinkommen, Gutachten 02/2021, Berlin, 2021 (Herausgeber: Bundesministerium der Finanzen); https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Ministerium/Wissenschaftlicher_Beirat/Gutachten/bedingungsloses-grundeinkommen.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (abgerufen 06.01.2022)



Freiheit
Gleichheit
Grundeinkommen

Netzwerk Grundeinkommen

Das Netzwerk Grundeinkommen ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen, Organisationen und Initiativen mit dem Ziel, ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle Menschen einzuführen,

- das existenzsichernd ist und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht,
- auf das ein individueller Rechtsanspruch besteht,
- das ohne Bedürftigkeitsprüfung und
- ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert wird.

Das Grundeinkommen soll dazu beitragen, Armut und soziale Notlagen zu beseitigen, den individuellen Freiheitsspielraum zu vergrößern sowie die Entwicklungschancen jedes Einzelnen und die soziale und kulturelle Situation im Gemeinwesen nachhaltig zu verbessern.

Informieren

www.grundeinkommen.de

So können Sie die Idee unterstützen

Mitglied werden

www.grundeinkommen.de/mitmachen/mitglied-werden

Spenden an den gemeinnützigen Verein zur Förderung des bedingungslosen Grundeinkommens e.V.

IBAN: DE63 4306 0967 4022 6215 00, BIC: GENODEM1GLS

www.grundeinkommen.de/mitmachen/spenden

Kontakt

kontakt@grundeinkommen.de

Verein zur Förderung des bedingungslosen
Grundeinkommens e. V.
Schönhauser Allee 163, 10435 Berlin



Netzwerk
Grundeinkommen